

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/58	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (A/51/609)	100	12. Dezember 1996	194
51/59	Maßnahmen gegen die Korruption (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	195
51/60	Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	197
51/61	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	199
51/62	Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	200
51/63	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	201
51/64	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/51/611)	102	12. Dezember 1996	202
51/65	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	209
51/66	Frauen- und Mädchenhandel (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	210
51/67	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	212
51/68	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/51/612) ..	103	12. Dezember 1996	213
51/69	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/51/613)	104	12. Dezember 1996	213
51/70	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	218
51/71	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	220
51/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/73	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/74	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/75	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/76	Mädchen (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	226
51/77	Die Rechte des Kindes (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	228
51/78	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/51/616)	107	12. Dezember 1996	234
51/79	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	237
51/80	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	238
51/81	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/51/617) ...	108	12. Dezember 1996	240
51/82	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/83	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/84	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	243
51/85	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	244
51/86	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	245
51/87	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	247
51/88	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	249
51/89	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	250

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
51/90	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	251
51/91	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	252
51/92	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	253
51/93	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	255
51/94	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	256
51/95	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	258
51/96	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	259
51/97	Menschenrechte und extreme Armut (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	260
51/98	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	261
51/99	Recht auf Entwicklung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	264
51/100	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/101	Kultur des Friedens (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/102	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	267
51/103	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	268
51/104	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	269
51/105	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	271
51/106	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	273
51/107	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	274
51/108	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	276
51/109	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	277
51/110	Die Menschenrechte in Haiti (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	279
51/111	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	280
51/112	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	281
51/113	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/114	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/115	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	287
51/116	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	289
51/117	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	293
51/118	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen (A/51/619/Add.4)	110 d)	12. Dezember 1996	295
51/119	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/51/619/Add.5)	110 e)	12. Dezember 1996	297
51/120	Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/51/620 und Korr.1)	158	12. Dezember 1996	297

51/58. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992 und 49/155 vom 23. Dezember 1994,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen¹,

in Anerkennung dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem wichtigen Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung von Frauen und allen Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen und Behinderten, am Entwicklungsprozeß fördern und es in zunehmendem Maße ermöglichen, den Bedarf der Menschen an grundlegenden sozialen Diensten wirksam und kostengünstig zu decken,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu dem Folgeprozeß des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen

¹ A/51/267.

abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung², der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz³ und der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁴ leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen;

2. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Schaffung von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Ausbau von Genossenschaften mitzuwirken;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeiten der Genossenschaften regeln, weiterzuerfolgen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu schaffen, damit sie zur Erreichung der staatlichen Entwicklungsziele, insbesondere zur Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen, einen entsprechenden Beitrag leisten können;

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung einen Bericht vor-

zulegen, der unter anderem Informationen über die von den Ländern ergriffenen gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Initiativen enthält, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des Berichterstattungsverfahrens;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens zu ermitteln, ob die Erarbeitung von Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds wünschenswert und durchführbar ist, und seine Feststellungen und Empfehlungen in den in Ziffer 5 genannten Bericht aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/59. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

besorgt über den Ernst der Probleme, die durch Korruption verursacht werden, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufs Spiel setzen kann,

sowie besorgt über die Verbindungen, die zwischen der Korruption und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich der Geldwäsche, bestehen,

überzeugt, daß internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption unverzichtbar ist, da die Korruption inzwischen zu einem Phänomen geworden ist, das die Staatsgrenzen überschreitet und von dem alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, auf Ersuchen technische Hilfe zu gewähren, um die Systeme zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verbessern sowie Rechenschaftspflicht und Transparenz zu steigern,

unter Hinweis auf das Interamerikanische Übereinkommen gegen Korruption⁵, das von der Organisation der amerikanischen Staaten auf der vom 27. bis 29. März 1996 in Caracas abgehaltenen Fachkonferenz zur Behandlung des Entwurfs des Interamerikanischen Übereinkommens gegen Korruption verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/121 vom 14. Dezember 1990 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 sowie die Resolutionen 1992/22, 1993/32 und 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, 27. Juli 1993 und 25. Juli 1994,

unter besonderem Hinweis auf die auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung verabschiedete Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

² Siehe A/CONF.166/9.

³ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁴ Siehe A/CONF.165/14.

⁵ Siehe E/1996/99.

unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

sowie unter Hinweis auf die Arbeiten anderer internationaler und regionaler Organisationen auf diesem Gebiet, insbesondere die Tätigkeit des Europarats, der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Organisation der amerikanischen Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption⁶;

2. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Internationalen Verhaltenskodex an alle Staaten zu verteilen und ihn in das Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁷ aufzunehmen, das gemäß der Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats überarbeitet und erweitert werden soll, mit dem Ziel, den Staaten diese beiden Hilfsmittel im Zuge von Beratenden Diensten, Ausbildungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen der technischen Hilfe anzubieten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit seiner weiteren Untersuchung des Problems der Korruption von den Staaten und den entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin Informationen einzuholen und sich den Wortlaut von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu beschaffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit den Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, einen Durchführungsplan zu erarbeiten und diesen zusammen mit seinem gemäß Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegenden Bericht der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu unterbreiten;

6. *fordert* die Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei der Erarbeitung des Durchführungsplans und der Durchführung von Ziffer 4 ihre volle Unterstützung zu gewähren;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die durch die internationalen Aspekte korrupter Praktiken ver-

ursachten Probleme gründlich zu untersuchen, insbesondere was die internationale Wirtschaftstätigkeit von Gesellschaften angeht, und den Erlass geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zu prüfen, um die Transparenz und Integrität der Finanzsysteme und der von diesen Gesellschaften vorgenommenen Transaktionen sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und die Tätigkeiten auf diesem Gebiet wirksamer zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen in größerem Umfang Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei der Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien, bei der Erarbeitung oder Verbesserung von Maßnahmen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, bei der Schaffung oder dem Ausbau von einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie bei der Ausbildung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation des dafür zuständigen Personals;

10. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution ihre uneingeschränkte Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Frage der Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption regelmäßig weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein öffentliches Amt nach der Begriffsbestimmung im innerstaatlichen Recht ist eine Vertrauensposition, die mit der Pflicht verbunden ist, im öffentlichen Interesse zu handeln. Die oberste Treuepflicht des Amtsträgers hat daher den öffentlichen Interessen seines Landes zu gelten, die durch die demokratischen Institutionen des Staates zum Ausdruck gebracht werden.

2. Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Pflichten und Aufgaben effizient, wirksam und integer im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften wahrnehmen. Sie müssen stets bemüht sein sicherzustellen, daß die öffentlichen Mittel, für die sie verantwortlich sind, so wirksam und effizient wie möglich verwaltet werden.

3. Amtsträger haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und insbesondere in ihrem Verhältnis zur Öffentlichkeit Sorgfalt, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit walten zu lassen. Sie dürfen zu keiner Zeit einer Gruppe oder Einzelperson

⁶ E/CN.15/1996/5.

⁷ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4.).

unangemessene Vorzugsbehandlung zukommen lassen, eine Gruppe oder Einzelperson unrechtmäßig diskriminieren oder die ihnen übertragene Macht und Gewalt auf sonstige Weise mißbrauchen.

II. INTERESSENKONFLIKTE UND AUSSCHLIESSUNG

4. Amtsträger dürfen ihre amtlichen Befugnisse nicht zur unrechtmäßigen Förderung der persönlichen oder finanziellen Interessen ihrer selbst oder ihrer Familienmitglieder benutzen. Sie dürfen kein Geschäft vornehmen, keine Stellung oder Funktion annehmen und keine finanziellen, kommerziellen oder sonstigen vergleichbaren Interessen besitzen, die mit ihrem Amt, ihren Funktionen und Pflichten und mit deren Wahrnehmung unvereinbar sind.

5. Soweit dies aufgrund ihrer amtlichen Stellung erforderlich ist, haben Amtsträger im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften geschäftliche, kommerzielle und finanzielle Interessen oder auf finanziellen Gewinn gerichtete Tätigkeiten, die zu einem möglichen Interessenkonflikt führen können, anzuzeigen. Besteht ein möglicher oder erkennbarer Interessenkonflikt zwischen den dienstlichen Pflichten und den privaten Interessen von Amtsträgern, so haben diese den zur Verminderung oder Beseitigung solcher Interessenkonflikte getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

6. Amtsträger dürfen öffentliche Gelder, Vermögenswerte, Dienstleistungen oder Informationen, zu denen sie im Zuge oder infolge der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten Zugang erhalten haben, zu keiner Zeit für Tätigkeiten nutzen, die mit ihrer amtlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen.

7. Amtsträger haben den Maßnahmen Folge zu leisten, die kraft Gesetz oder durch Verwaltungsvorschriften geschaffen worden sind, um zu verhindern, daß sie nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt Vorteile aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit ziehen.

III. OFFENLEGUNG DER PERSÖNLICHEN VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

8. Amtsträger haben nach Maßgabe ihrer Stellung und soweit nach Gesetz und Verwaltungsvorschriften zulässig oder erforderlich der Anforderung nachzukommen, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse und, soweit möglich, diejenigen ihrer Ehepartner und/oder Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben oder offenzulegen.

IV. ANNAHME VON GESCHENKEN ODER ANDEREN GEFÄLLIGKEITEN

9. Amtsträger dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Gefälligkeiten fordern oder annehmen, die sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Erfüllung ihrer Pflichten oder in ihrem Urteil beeinflussen könnten.

V. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10. Amtsträger haben über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis besitzen, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Pflicht-

erfüllung oder die Erfordernisse der Gerechtigkeit nichts anderes verlangen. Diese Beschränkungen gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

VI. POLITISCHE BETÄTIGUNG

11. Die außerdienstliche politische oder sonstige Betätigung von Amtsträgern darf im Einklang mit dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften nicht so geartet sein, daß sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beeinträchtigt.

51/60. Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Erklärung über Kriminalität und öffentliche Sicherheit zur Verstärkung des Kampfes gegen schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen wird,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ergreifen;

3. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten und die zuständigen Sonderorganisationen und Organisationen von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt gemacht und im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, öffentliche Informationskampagnen, auch unter Heranziehung der Massenmedien, durchzuführen, welche die Öffentlichkeit für die Verbrechensverhütung und die Förderung der öffentlichen Sicherheit sensibilisieren und ihre Beteiligung daran fördern.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁸, die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁹ und

⁸ Resolution 50/6.

⁹ Resolution 49/60, Anlage.

die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten trachten danach, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Bürger und aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu schützen, indem sie wirksame einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen, um schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu bekämpfen, namentlich die organisierte Kriminalität, den unerlaubten Drogen- und Waffenhandel, den Schmuggel anderer unerlaubter Gegenstände, den organisierten Menschenhandel, terroristische Verbrechen und das Waschen von Erträgen aus schweren Straftaten, und verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit bei diesen Bemühungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten fördern die bilaterale, regionale, multilaterale und weltweite Zusammenarbeit und Hilfe bei der Kriminalitätsbekämpfung, namentlich nach Bedarf auch gegenseitige Rechtshilfevereinbarungen, um die Entdeckung, Ergreifung und Strafverfolgung von Personen zu erleichtern, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen oder auf sonstige Weise dafür verantwortlich sind, und um sicherzustellen, daß die Polizei- und anderen zuständigen Behörden auf internationaler Ebene wirksam zusammenarbeiten können.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu verhindern, daß kriminelle Organisationen in ihrem Hoheitsgebiet Unterstützung erhalten und tätig werden. Die Mitgliedstaaten tragen tatkräftig Sorge für die wirksame Auslieferung oder Strafverfolgung von Personen, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen, damit sie keinen sicheren Zufluchtsort finden.

Artikel 4

Die gegenseitige Zusammenarbeit und Hilfe in Angelegenheiten im Zusammenhang mit schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die Stärkung von Systemen für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und die Gewährung bilateraler und multilateraler technischer Hilfe an Mitgliedstaaten im Rahmen von Schulungslehrgängen, Austauschprogrammen, Polizeiakademien und Strafrechtspflegeinstituten auf internationaler Ebene.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der wichtigsten bestehenden internationalen Verträge zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen

Terrorismus zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen dieser Verträge wirksam an, um terroristische Verbrechen zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und zur Verwirklichung der in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹¹ in der durch das Protokoll von 1972¹² geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹³ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁴ wirksam an. Die Mitgliedstaaten erklären erneut ausdrücklich, daß sie auf der Grundlage der gemeinsam getragenen Verantwortung alle erforderlichen Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen werden, um die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung und den unerlaubten Konsum dieser Stoffe zu beseitigen, so auch Maßnahmen zur Erleichterung des Kampfes gegen die Straftäter, die an dieser Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Hoheitsbefugnisse Maßnahmen, um besser imstande zu sein, die Grenzüberquerung von Personen, die an schweren grenzüberschreitenden Verbrechen beteiligt sind, sowie der Werkzeuge für solche Verbrechen aufzudecken und zu unterbinden, und treffen konkrete wirksame Maßnahmen zum Schutz der Grenzen ihres Hoheitsgebiets, indem sie beispielsweise

a) wirksame Kontrollen von Sprengstoffen und des von Kriminellen betriebenen unerlaubten Verkehrs mit bestimmten Stoffen und Einzelteilen, die ausdrücklich zur Herstellung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen bestimmt sind, einrichten und im Hinblick auf die Verringerung der Gefahren aus einem derartigen Verkehr Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Verträge über Massenvernichtungswaffen werden und diese vollinhaltlich umsetzen;

b) die Ausgabe von Reisepässen besser überwachen und die Schutzvorkehrungen gegen unzulässige Veränderungen und Fälschungen verstärken;

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

¹² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

¹³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

¹⁴ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

¹⁰ Siehe Resolution 49/159.

c) die Vorschriften über den unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen strenger durchsetzen, mit dem Ziel, den Einsatz von Feuerwaffen bei kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen und die Wahrscheinlichkeit der Anfachung tödlicher Konflikte zu vermindern;

d) Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten kriminellen Personenschmuggels über Staatsgrenzen koordinieren und entsprechende Informationen austauschen.

Artikel 8

Zur weiteren Bekämpfung des grenzüberschreitenden Flusses von Erträgen aus Straftaten kommen die Mitgliedstaaten überein, soweit erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen dagegen vorzugehen, daß der wahre Ursprung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität verborgen oder verschleiert wird und daß solche Erträge zu diesem Zweck vorsätzlich umgewandelt oder übertragen werden. Die Mitgliedstaaten kommen überein, von Finanzinstitutionen und ähnlichen Institutionen zu verlangen, daß sie geeignete Aufzeichnungen führen und gegebenenfalls verdächtige Transaktionen melden, und für wirksame Gesetze und Verfahren zu sorgen, die die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität ermöglichen. Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß es notwendig ist, die Anwendung von etwaigen Gesetzen zum Schutz des Bankgeheimnisses in bezug auf kriminelle Tätigkeiten einzuschränken und sich der Zusammenarbeit der Finanzinstitutionen zu versichern, soweit es um die Aufdeckung dieser Tätigkeiten und aller anderen Tätigkeiten zum Zwecke der Geldwäsche geht.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Schritte zu unternehmen, um durch Maßnahmen wie Aus- und Fortbildung, Mittelzuweisung und technische Hilfevereinbarungen mit anderen Staaten für die größere allgemeine Professionalität ihrer Systeme zur Strafrechtspflege, Rechtsdurchsetzung und Opferhilfe sowie der entsprechenden vorschriftensetzenden Behörden Sorge zu tragen und die Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft in die Bekämpfung und Verhütung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu fördern.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Korruption und Bestechung, die die rechtlichen Grundlagen der Bürgergesellschaft untergraben, zu bekämpfen und zu verbieten, indem sie das anwendbare innerstaatliche Recht gegen derartige Tätigkeiten durchsetzen. Zu diesem Zweck kommen die Mitgliedstaaten außerdem überein, zu erwägen, konzertierte Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung korrupter Praktiken zu erarbeiten und technisches Sachwissen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption aufzubauen.

Artikel 11

Die Maßnahmen aufgrund dieser Erklärung sind unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie

ihrer Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht zu ergreifen und dürfen nicht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen.

51/61. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/147 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die Aktivitäten der regionalen technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu verstärken und alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um dem Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung zur Erfüllung seines Auftrags zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Aktivitäten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden könnten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Aktivitäten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

¹⁵ A/51/450.

51/62. Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/102 vom 20. Dezember 1993, in der sie unter anderem das Schlepperunwesen verurteilt und die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/14 vom 25. Juli 1994 und 1995/10 vom 24. Juli 1995,

besorgt darüber, daß die Aktivitäten von Kriminellen und kriminellen Organisationen zunehmen, die unerlaubten Gewinn daraus ziehen, daß sie Menschen schmuggeln und dabei die Würde und das Leben von Migranten beeinträchtigen und die Komplexität des Phänomens der zunehmenden internationalen Wanderung noch vergrößern,

in dem Bewußtsein, daß derartige Aktivitäten das Leben dieser Personen gefährden und der internationalen Gemeinschaft hohe Kosten auferlegen, insbesondere den Ländern, denen es zugefallen ist, diese Personen zu retten und ihnen medizinische Betreuung, Nahrungsmittel, Unterkünfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen,

in der Erkenntnis, daß internationale kriminelle Gruppen Personen oft auf verschiedenste Weise zur illegalen Migration überreden und aus diesem Menschenschmuggel enorme Gewinne ziehen, die sie zur Finanzierung anderer krimineller Aktivitäten verwenden,

feststellend, daß die Schlepper, insbesondere im Zielstaat der eingeschleusten Ausländer, diese zur Bezahlung der Reisekosten oft Formen der Schuldknechtschaft unterwerfen, die häufig mit kriminellen Aktivitäten verbunden sind,

in der Erkenntnis, daß sozioökonomische Faktoren das Schlepperproblem beeinflussen und außerdem zur Komplexität der derzeitigen internationalen Wanderungsbewegungen beitragen,

erneut erklärend, daß die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich ihres Rechts auf die Kontrolle über ihre eigenen Grenzen, geachtet werden muß,

unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des am 7. September 1956 in Genf geschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁶ eingegangene Verpflichtung, alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der Praxis der Schuldknechtschaft oder den Verzicht darauf herbeizuführen,

überzeugt von der Notwendigkeit, Migranten human zu behandeln und ihre Menschenrechte voll zu schützen,

besorgt darüber, daß das Schlepperunwesen das öffentliche Vertrauen in die für Einwanderung und Flüchtlingsschutz geltenden Politiken und Verfahren untergräbt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation unternehmen, um den Ersuchen der Staaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens nachzukommen,

die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit *hervorhebend* und insbesondere betonend, daß die Staaten dringend auf bilateraler beziehungsweise multilateraler Ebene zusammenarbeiten müssen, um solche Aktivitäten zu verhindern,

1. *verurteilt* das Schlepperunwesen als eine Praxis, die gegen das Völkerrecht, gegen innerstaatliches Recht und gegen sonstige Übereinkommen zwischen Staaten verstößt und die die Sicherheit, das Wohl und die Menschenrechte der Migranten mißachtet;

2. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens und der Bearbeitung konkreter Fälle zusammengearbeitet haben, bei denen es darum ging, eingeschleuste Ausländer im Einklang mit den internationalen Normen und den Rechtsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Staates zu behandeln und sie sicher an geeignete Zielorte zurückzubringen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln und so potentielle Migranten vor Ausbeutung und Tod zu schützen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls ihre Strafgesetze ändern, damit diese auch das Schlepperunwesen abdecken, und indem sie Verfahren einführen oder verbessern, die es gestatten, die von den Schleusern zur Verfügung gestellten gefälschten Reisedokumente leichter zu entdecken;

4. *ersucht* die Staaten darum, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß Schleuser Drittstaatsangehörige illegal durch ihr Hoheitsgebiet befördern;

5. *ersucht* die Staaten *außerdem*, auf bilateraler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Verwendung gefälschter Dokumente zu verhindern, die Anforderungen für die Registrierung von Schiffen weiter zu verbessern und die entsprechenden internationalen Übereinkommen umzusetzen;

6. *ersucht* die Staaten *ferner*, im Interesse des Schutzes des menschlichen Lebens auf See zusammenzuarbeiten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Schlepper-tätigkeit auf Schiffen zu verhindern, und im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß umgehend wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen werden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, ihre bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit im Kampf gegen kriminelle Schlepperorganisationen auszubauen;

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

10. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

11. *erklärt erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer sechsten Tagung 1997 der Frage des Schlepperunwesens Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, im Rahmen ihres Mandats die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/63. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 50/145 und 50/146 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1995 erzielten Fortschritte¹⁷;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Vorrang hat und daß ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm veranschlagt werden muß;

4. *begrüßt* die Erhebung der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung, verweist jedoch gleichzeitig auf die gravierenden Auswirkungen, die die Haushaltskürzungen auf ihre Fähigkeit zur Erbringung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Dienste haben;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 und ersucht den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung insbesondere von Abschnitt III Ziffern 29 und 30 der genannten Resolution sicherzustellen;

¹⁷ A/51/327.

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die Ressourcen zuweist, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁹, benötigt;

7. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen, dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäsche, weiter zu stärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtlinienggebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau behilflich zu sein;

13. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, ihre einschlägigen Resolutionen über das strategische Management des Programms umzusetzen, insbesondere soweit sie die Berichterstattungspflichten, die Vorlage von Vorschlägen und die Ressourcenmobilisierung betreffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/64. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/168 vom 23. Dezember 1994 und 50/148 vom 21. Dezember 1995,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

¹⁸ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I. A.

¹⁹ A/CONF.169/16.

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung²⁰ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²¹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm²², die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertag zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde²³, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²⁴, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵ sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶,

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Drogen leisten können,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene

²⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt B.

²¹ Ebd., Abschnitt A.

²² Resolution S-17/2, Anlage.

²³ A/45/262, Anhang.

²⁴ Siehe A/49/139-E/1994/57.

²⁵ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung vor den Menschenrechten ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt, der Führungsrolle und lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen und der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den Verträgen zur internationalen Drogenbekämpfung ausgeführt,

unter Hinweis auf die wichtige und zentrale Rolle, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Evaluierung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommt, die die Vertragsstaaten im Rahmen der Verträge der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung, wie in diesen Verträgen ausgeführt, übernommen haben,

in der Überzeugung, daß die Abhaltung einer Sondertagung der Generalversammlung über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängende Aktivitäten einen maßgeblichen Beitrag zur größeren Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten im Kampf gegen dieses weltweite Problem ergriffenen Maßnahmen leisten könnte,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muß, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühun-

gen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung des Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für illegale Zwecke, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe, namentlich auch synthetischer Drogen, erheblich auszuweiten und die Abzweigung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Staaten mit den Übereinkünften der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung eingegangen sind, sowie auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen zu bekämpfen und zu verhindern;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶ in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung²⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert alle Staaten auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsinstrumenten wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

a) auch weiterhin die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, zu unterstützen und diese Strategien durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

b) sich um die Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit multilateralen Entwicklungsbanken zu bemühen, um diese zu veranlassen, in den interessierten und

betroffenen Ländern mit der Drogenbekämpfung zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmaktivitäten durchzuführen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet zu informieren;

c) den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkünfte zur Drogenbekämpfung zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

d) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen ersuchen, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

e) in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

5. *stellt erneut fest*, daß der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

6. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen auf entsprechendes Ersuchen verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

8. *erinnert* daran, daß in dem von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedeten Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach³⁰ betont wird, wie wichtig die Mitwirkung von Jugendorganisationen und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen ist, insbesondere soweit sie Programme zur Verminderung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen betreffen;

9. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorprodukte und

²⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

²⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

²⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

³⁰ Resolution 50/81, Anlage.

wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

10. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung* für die wertvolle Arbeit *aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und fordert das Amt nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Überwachung der Bewegungen von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

11. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoffkontrollamt zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ausreichende Mittel benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich gemeinsam zu verpflichten, dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

13. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

14. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamts aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung auch in Zukunft zusammenzuarbeiten, indem sie dem Programm einschlägige Informationen und ihre Auffassungen zu dem Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage zur Verfügung stellen, der zur Zeit vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wird, unter angemessener Berücksichtigung der zwischen den Aktivitäten zur Verminderung des Angebots beziehungsweise der Nachfrage bestehenden Verbindungen, und bekräftigt die Wichtigkeit der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/18 vom 23. Juli 1996 über den Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage und 1995/16 vom 24. Juli 1995 über die Einbindung von Initiativen zur Nachfragesenkung in eine in sich geschlossene Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;

17. *begrüßt* die Resolution 1996/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Kontrolle von für die unerlaubte Herstellung kontrollierter Stoffe verwendeten Vorprodukten und deren Ersatzstoffen, insbesondere amphetaminartigen Aufputschmitteln, und zur Verhinderung ihrer Abzweigung und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Kontrolle von Vorprodukten und deren Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt zu verstärken;

18. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolution 5 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission³¹ über Strategien zur Verminderung des Angebots an unerlaubten Drogen, in der bekräftigt wird, daß wirksame Strategien zur Verminderung des Angebots angewandt werden müssen, die auf der Durchführung von alternativen Entwicklungsplänen und -programmen beruhen, deren Ziel darin besteht, die unerlaubte Drogengewinnung zu vermindern und zu beseitigen;

19. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats, auf dem die Mitgliedstaaten ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu ergreifen;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms²² als eines umfassenden Rahmens für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 9 (E/1995/29)*, Kap. XII, Abschnitt A.

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen sowie alle Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die lokalen Organisationen der Gemeinwesen, Sportverbände und den Privatsektor, *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unternehmen, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 über die Stärkung der Rolle des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und den Aufbau eines einheitlichen Informationssystems zur Erhebung und Analyse von Daten betreffend das Wesen, die Strukturen und die Tendenzen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs;

8. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten Hilfe gewährt werden kann, und sich dafür um freiwillige Mittel zu bemühen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit genauer und verlässlicher Informationen über die Auswirkungen des Drogenproblems auf die Weltwirtschaft;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung systematische, genaue und aktuelle Informationen über die vielfältige Art und Weise zur

Verfügung zu stellen, in der das Drogenproblem ihre Wirtschaft beeinflusst;

IV

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG DIESER STOFFE UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

1. *begrüßt* die Resolution 1996/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die der Vorschlag betreffend die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1998 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats gefunden hat;

2. *beschließt*, eine Sondertagung einzuberufen, um den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erörtern und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen vorzuschlagen;

3. *betont*, daß sich die Sondertagung, wie es in der Resolution 1996/17 des Wirtschafts- und Sozialrats heißt, im Rahmen eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes, der alle Aspekte des Problems mit einschließt, mit der Beurteilung der derzeitigen Situation befassen sollte, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ und anderer einschlägiger Übereinkünfte und internationaler Rechtsinstrumente zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, daß sie sich auf ihrer Sondertagung auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter voller Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, mit diesen Fragen auseinandersetzen wird;

5. *beschließt*, daß die dreitägige Sondertagung im Juni 1998 unmittelbar nach Abschluß der für ihren Erfolg erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und zehn Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen abgehalten werden wird;

6. *beschließt außerdem*, daß die Suchtstoffkommission als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung fungieren soll und daß ihre Beratungen allen Mitgliedstaaten offenstehen sollen, um im Einklang mit der hergebrachten Praxis die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der

Vereinten Nationen, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter zu gewährleisten;

7. *bittet* die Suchtstoffkommission, möglichst bald geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung der Sondertagung zu ergreifen und namentlich auch die Möglichkeit der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu erwägen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um einen Beitrag zur Tätigkeit der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung zu leisten, namentlich von der Einberufung hochrangiger staatlicher Sachverständigengruppen;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des in der Anlage zu Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 enthaltenen weltweiten Aktionsprogramms zukommt, und anerkennt die Notwendigkeit, daß sie sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen und geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag während der Sondertagung treffen;

10. *beschließt*, daß der Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung der Generalversammlung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden soll, eingedenk der Notwendigkeit, die Kosten möglichst niedrig zu halten, und daß die Regierungen gebeten werden sollen, außerplanmäßige Beiträge zur Deckung dieser Kosten zu entrichten;

11. *beschließt außerdem*, daß die Sondertagung, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen, die folgenden Ziele hat:

a) Förderung des Beitritts aller Staaten zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁸ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie ihrer vollinhaltlichen Umsetzung durch alle Staaten;

b) Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Abzweigung von Chemikalien, die bei der unerlaubten Drogengewinnung Verwendung finden, sowie verstärkte Kontrolle der Herstellung von Aufputzmitteln und deren Vorprodukten und des Verkehrs damit;

d) Beschließung und Förderung von Programmen und Politiken sowie sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen zu vermindern;

e) Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Geldwäsche im Rahmen der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;

f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Programmen zur Ausmerzung illegaler Kulturen und zur Förderung alternativer Entwicklungsprogramme;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenhandels und damit zusammenhängenden Formen des organisierten Verbrechens, von Drogenhandel betreibenden terroristischen Gruppen sowie des unerlaubten Waffenhandels;

12. *beschließt ferner*, auf ihrer Sondertagung die Resolution S-17/2 und insbesondere die Fortschritte zu überprüfen, die bei der Durchführung des in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms erzielt wurden;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung, deren mögliche Ergebnisse und damit zusammenhängende organisatorische Fragen³² und bittet die Suchtstoffkommission, bei den Vorbereitungen für die Sondertagung die darin enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung Bericht zu erstatten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Vorbereitung der Sondertagung berücksichtigt wird;

16. *befürwortet* die Mitwirkung der Entwicklungsländer und die Gewährung von Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, damit aktiv auf die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Sondertagung hingearbeitet werden kann;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, voll zu den Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung beizutragen, insbesondere indem sie der Suchtstoffkommission als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung über den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung konkrete Empfehlungen zu den von der Sondertagung zu behandelnden Fragen vorlegen;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²⁴ als ein unverzichtbares Instrument zur Koordinierung und Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und ersucht um seine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine

³² A/51/469.

Nützlichkeit als ein strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *fordert* die an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zusammenzuarbeiten, damit der Faktor Drogenbekämpfung und die dafür erforderliche Hilfe in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einbezogen werden und so sichergestellt wird, daß das Drogenproblem in allen seinen Aspekten in den einschlägigen Programmen angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung vor kurzem ergriffen hat, um sicherzustellen, daß sich die Sonderorganisationen, Programme und Fonds sowie die internationalen Finanzinstitutionen stärker für die Einbeziehung des Faktors Drogenbekämpfung in ihre Arbeitsprogramme einsetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken auf die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem unter allen seinen Aspekten zu verpflichten und ihre Leitungsorgane zu veranlassen, Ersuchen um Hilfe bei der Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²¹, des Weltweiten Aktionsprogramms²² und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

3. *macht sich* die Resolution 10 (XXXIX) der Suchtstoffkommission³³ *zu eigen*, die ein neues System der Finanzierung

der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung behandelt, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, der Organisation die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber für das Programm und die freiwilligen Beiträge, insbesondere die für allgemeine Zwecke bestimmten Beiträge, erhöhen, damit das Programm seine operativen und technischen Kooperationsaktivitäten fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zu prüfen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushalts zu bemühen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

VII

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs³⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls die Stellungnahmen der Generalversammlung zum Bericht der Suchtstoffkommission über die Vorbereitungen der für 1998 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung vorzulegen;

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten;

c) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 7 (E/1996/27)*, Kap. XIV.

³⁴ A/51/129-E/1996/53, A/51/436, A/51/437 und A/51/469.

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/65. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁵,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁷, des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁸ und der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz³⁹, insbesondere soweit diese Wanderarbeiterinnen betreffen,

Kenntnis nehmend von der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Philippinen für die Ausrichtung der Tagung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/12 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴⁰, in der es unter anderem um Wanderarbeiterinnen geht,

im Bewußtsein der großen Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Personen, die schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, einschließlich der Wanderarbeiter, der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen diese und der Stärkung und wirksameren Anwendung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen wird,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Bedingungen eine große Anzahl von Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeiterinnen erwachsen,

betonend, daß zur Politikgestaltung genaue, objektive und umfassende Informationen und Daten notwendig sind,

mit Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeiterinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

erneut erklärend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen⁴¹;

2. *beschließt*, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und/oder umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zum Schutz weiblicher Gewaltopfer zu ergreifen und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *bittet* die betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, die Ergreifung geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeiterinnen ausbeuten;

6. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie aufzuzeigen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls in

³⁵ Resolution 48/104.

³⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

³⁷ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

³⁸ Siehe A/CONF.166/9.

³⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁴⁰ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹ A/51/325.

sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴² sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der Frage der Gewalt gegen Frauen der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu der Frage von Indikatoren als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Lage der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterbreiten, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt;

10. *bittet außerdem* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines Mandats zu prüfen, wie die Koordinierung der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen im System der Vereinten Nationen verbessert werden kann;

11. *bittet* die Regionalkommissionen und die Regionalbüros der Internationalen Arbeitsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Mittel und Wege zur Auseinandersetzung mit den Belangen von Wanderarbeitnehmerinnen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Berichtsverfahren ergriffen werden könnten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/66. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴, der Konvention über die

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁸ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁹ enthalten sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁵⁰ und Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs⁵¹ enthaltenen Bemerkungen,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels,

in Bekräftigung der Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁵², der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵³, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵⁴, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁵ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁶ hervorgegangen sind, soweit diese den Frauen- und Mädchenhandel betreffen,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Überzeugung, daß alle Formen sexueller Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Ausprägungen des Sexgewerbes, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der

⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹ Resolution 48/104.

⁵⁰ Resolution 317 (IV).

⁵¹ A/51/309.

⁵² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

⁵³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁵⁴ Siehe A/CONF.166/9.

⁵⁵ A/CONF.177/20 und Add.1.

⁵⁶ Siehe A/CONF.169/16.

⁴² Resolution 45/158, Anlage.

⁴³ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol. I, Teil I)).

⁴⁴ Resolution 217 A (III).

menschlichen Person unvereinbar sind, beseitigt werden müssen,

sich dessen bewußt, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um Frauen und Mädchen vor diesem schändlichen Handel zu schützen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁵¹;

2. *begrüßt* die Einberufung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm;

3. *fordert* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und gegebenenfalls regionale und internationale Organisationen *auf*, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁷ umzusetzen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für den Rechtsvollzug zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerringe zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *bittet* die Regierungen, Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen zu lassen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von

Personal auszuarbeiten, das Opfer von geschlechtsbedingter Gewalt, einschließlich Opfer des Menschenhandels, aufnimmt und/oder zeitweilig unter seiner Obhut hat, um dieses für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

6. *ermutigt* in dieser Hinsicht die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, namentlich das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich denjenigen, die sich mit traumatischem Streß befassen, zur Ausarbeitung von Richtlinien beizutragen, die die Regierungen bei der Ausarbeitung ihrer Handbücher heranziehen können, und dabei die vorhandenen Forschungsarbeiten und Studien zu diesem Thema zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsmänner, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

8. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des grenzüberschreitenden Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

9. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

10. *ermutigt* die Regierungen, die Institutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, was auch die Einrichtung von telefonischen Beratungsdiensten mit einschließt, an die sich Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel um Hilfe wenden können, und denjenigen Gruppen, die sich mit diesem Problem befassen, namentlich auch Polizei- und Gerichtspersonal, eine gezielte Ausbildung zu gewähren, wobei zur Unterstützung der Opfer nach Möglichkeit Polizeibeamtinnen eingesetzt werden sollen;

11. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über seine Kontakte mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommis-

⁵⁷ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

sion über Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einer der Fragen zu machen, mit denen er sich vorrangig befaßt;

12. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses – sowie dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

13. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich als Teil der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

14. *ermutigt* alle Regierungen zur Ausarbeitung von Methodologien und zur Sammlung von nationalen Informationen, namentlich auch statistischen Angaben, über den Frauen- und Mädchenhandel in besonders anfälligen Ländern;

15. *ermutigt* die besonders anfälligen Länder, Kampagnen durchzuführen, um die Öffentlichkeit stärker auf das Problem aufmerksam zu machen;

16. *begrüßt es*, daß die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege das Problem des Frauen- und Mädchenhandels behandelt hat, und bittet die Kommission, sich auch künftig mit geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu befassen;

17. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/67. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 sowie auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁵⁸,

besorgt darüber, daß die Frauen im Sekretariat nach wie vor stark unterrepräsentiert sind, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, wo ihr Stellenanteil nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;

2. *begrüßt es außerdem*, daß das Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde;

3. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung der Geschlechter bis zum Jahr 2000 und verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß dieses Ziel, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), möglicherweise nicht erreicht wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle und umgehende Durchführung des strategischen Aktionsplans zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁶⁰ sicherzustellen, damit das Ziel der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform enthalten ist, insbesondere im Höheren Dienst und in den obersten Rangebenen bis zum Jahr 2000 verwirklicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß einzelne Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, insbesondere durch eine entsprechende Ausbildung und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Sondermaßnahmen, sowie durch die Weiterentwicklung einer Politik zum Problem der sexuellen Belästigung;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan und die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und Frauen ermutigen, sich um freie Stellen im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zu bewerben;

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Sekretariat, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus Übergangsländern;

⁵⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵⁹ A/51/304.

⁶⁰ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/68. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁶¹ und worin die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶², die sich nunmehr auf einhundertvierundfünfzig beläuft,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine vierzehnte⁶³ und fünfzehnte⁶⁴ Tagung,

feststellend, daß die Anzahl der Berichte an den Ausschuß mit der Zahl der Vertragsstaaten der Konvention gestiegen ist und daß von allen Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Jahrestagung des Ausschusses die kürzeste war, wodurch ein beträchtlicher Rückstand an vorgelegten, jedoch nicht behandelten Berichten entstanden ist,

1. *fordert* alle Staaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation der Konvention bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

2. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genau nachkommen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen sowie Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und dem Zweck der Konvention stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

4. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Konvention annimmt und diese in Kraft treten kann;

6. *billigt* den von dem Ausschuß vorgelegten und von den Vertragsstaaten der Konvention unterstützten Antrag auf zusätzliche Tagungszeit, damit der Ausschuß während eines 1997 beginnenden Übergangszeitraums jedes Jahr zwei Tagungen von jeweils drei Wochen Dauer abhalten kann, in deren Vorfeld eine Arbeitsgruppe tagen soll;

7. *begrüßt* den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Erarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁵;

8. *beschließt*, die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zu ermächtigen, parallel zur einundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau für einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen zusammenzutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/69. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995 und 50/203 vom 22. Dezember 1995,

⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶² Resolution 34/180, Anlage.

⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/50/38).*

⁶⁴ *Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/51/38).*

⁶⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Anhang III.*

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt⁶⁶, 1980 in Kopenhagen⁶⁷ und 1985 in Nairobi⁶⁸ abgehalten wurden,

in Anerkennung der Bedeutung der Ergebnisse der 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁶⁹ im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁰ festgelegten Ziele,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing⁷¹ und die Aktionsplattform⁷², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei dem Vor-

bereitungsprozeß für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtliniengebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unternommen haben, die von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors

⁶⁶ Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

⁶⁷ Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

⁶⁸ Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

⁶⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁷⁰ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷¹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷² Ebd., Anlage II.

⁷³ A/51/322.

Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den Beitrag, den der Bericht des Generalsekretärs dabei geleistet hat, das Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in konkrete Maßnahmen umzusetzen, namentlich die laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Methoden, die die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in alle Politiken und Programme des gesamten Systems der Vereinten Nationen erleichtern;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordination, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen auch künftig weit zu verbreiten;

8. *begrüßt* die von den Regierungen bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtung, bis 1996 umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne mit termingebundenen Zielen und Richtwerten für die Überwachung auszuarbeiten, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, sofern noch nicht geschehen, dahin gehende Anstrengungen zu unternehmen, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt wird;

9. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die regionalen und subregionalen Konferenzen zur Umsetzung der Aktionsplattform zur Ausarbeitung von Leitlinien für einzelstaatliche Strategien oder Aktionspläne geleistet haben, wie beispielsweise den "Rahmenentwurf eines einzelstaatlichen Aktionsplans" der vom 12. bis 14. September 1996 in Bukarest abgehaltenen Subregionalen Konferenz hochrangiger Regierungssachverständiger⁷⁴, der auch anderen Regierungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich sein könnte, und ermutigt in diesem Zusammenhang unter anderem die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, dabei Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte

Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen, um die vollinhaltliche Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den regionalen Initiativen zur Stärkung der einzelstaatlichen Mechanismen;

11. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Verbände, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen;

13. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 302 der Aktionsplattform zu erwägen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, wie die Beiträge der Regionalkommissionen am besten in die Gesamtüberwachung und -weiterverfolgung der Aktionsplattform mit einbezogen werden können;

15. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

16. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Initiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

17. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Ländern mit Übergangsvolkswirtschaften der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

⁷⁴ Siehe SRC/CEE/REP.1.

19. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

20. *begrüßt* den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geleisteten Beitrag zur Diskussion über die Beseitigung der Armut während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats, unter anderem soweit es darum ging, den Faktor Geschlecht bei den Aktivitäten zur Armutsbeseitigung durchgängig zu berücksichtigen und die verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen zu nutzen, um zu den Zielen der Armutsbeseitigung beizutragen und die Maßnahmen gezielt auf die in Armut lebenden Frauen auszurichten;

21. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, die zuständigen internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *nachdrücklich auf*, die Machtgleichstellung der Frauen durch konkrete Maßnahmen, Politiken und Programme, namentlich die Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, herbeizuführen;

22. *ersucht* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern zu unterstützen;

23. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

24. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

25. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

26. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um

die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich unter anderem durch die Schaffung eigener Mechanismen zu einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen von den Regierungen ernannten Ausschüssen, Kuratorien beziehungsweise anderen offiziellen Gremien sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen zu verpflichten, indem sie insbesondere mehr Bewerbungen von Frauen einreichen und unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei der Zusammensetzung der zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsandten Delegationen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben und zu unterstützen;

29. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

30. *betont*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems umgesetzt werden soll, und zwar zum einen im Rahmen der Einzelprogramme und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programmierung;

31. *betont außerdem*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform unter anderem auch notwendig wäre, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen;

32. *begrüßt es*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sich den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001 zu eigen gemacht und beschlossen hat, 1998 eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des revidierten Plans als Grundlage für die weitere Programmierung und Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung und Machtgleichstellung der Frau durch das System der Vereinten Nationen vorzunehmen, die auch eine Überprüfung der Fortschritte enthält, die bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen erzielt wurden;

33. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem

Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, um den einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

34. *weist von neuem darauf hin*, daß im Zuge der integrierten und umfassenden Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen ein besserer Rahmenplan für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß;

35. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 seinen Tagungsteil für Koordinierungsfragen der durchgängigen Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen, und bittet den Rat erneut, zu erwägen, sich unter Berücksichtigung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Konzepts zur Umsetzung der Aktionsplattform vor dem Jahr 2000 in einem Tagungsteil auf hoher Ebene und einem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil ausschließlich mit der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform befassen;

36. *begrüßt außerdem* die Einrichtung des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung und nimmt Kenntnis von den Arbeiten der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen zur systemweiten Umsetzung der Aktionsplattform;

37. *begrüßt es ferner*, daß der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung als Forum für den Informationsaustausch dienen, die Programmkoordination und die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Organisationen des Systems fördern und dafür verantwortlich sein wird, sich umfassend und systemweit mit allen Aspekten der Umsetzung der Aktionsplattform und der Empfehlungen auseinanderzusetzen, die auf anderen in letzter Zeit im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Systems der Vereinten Nationen abgehaltenen internationalen Konferenzen zu geschlechtsbezogenen Fragen abgegeben wurden;

38. *begrüßt* die Fortschritte bei der Koordinierung auf interinstitutioneller Ebene, namentlich die Arbeit des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung, welche die konzeptionelle Diskussion über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht voranbringen soll, und betont, daß auch weiterhin auf die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die tägliche Arbeit des Personals im gesamten System der Vereinten Nationen und in die über den sozialen Sektor und operative Aktivitäten hinausgehenden zwischenstaatlichen Maßnahmen hingearbeitet werden muß;

39. *begrüßt außerdem* die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin der Rat das Mandat und den Aufgabenbereich der Kommission für die Rechtsstellung der

Frau gestärkt und sich das mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1996-2000 zu eigen gemacht hat, und begrüßt außerdem die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom März 1996 über die Arbeitsmethoden der Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform⁷⁵;

40. *bittet erneut* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

41. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bisher im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform ergriffen hat, um die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und zur durchgängigen, systemweiten Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, so auch im Bereich der Fortbildung;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen maßnahmenorientierte Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der systemweiten Koordinierung in bezug auf geschlechtsbezogene Fragen und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die größtmögliche Verbreitung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann;

45. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Einbindung der Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll berücksichtigen;

46. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, seine Richtlinien für die Berichterstattung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 323 der Aktionsplattform abzuändern, damit er die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte behandeln kann, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Kap. I, Abschnitt C. 1.*

47. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

48. *beglückwünscht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu seinen Arbeiten, die unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Prozeß der wirtschaftlichen und politischen Machtgleichstellung der Frau sowie mit Statistiken und Indikatoren zu geschlechtsbezogenen Themenstellungen betreffen, und ersucht das Institut, in sein zweijährliches Arbeitsprogramm geeignete Maßnahmen zur Durchführung derjenigen Forschungs- und Ausbildungselemente aufzunehmen, die für die zwölf Hauptproblembereiche und für die Umsetzung der Aktionsplattform in seinem Kompetenzbereich von Bedeutung sind;

49. *beglückwünscht außerdem* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dazu, daß er im Rahmen seiner Lobbyarbeit und seiner operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung der Frau strategische und zielgerichtete Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Aktionsplattform unternommen hat, und ermutigt den Fonds, technische Hilfe zu gewähren, damit die Aktionsplattform auf einzelstaatlicher Ebene unter anderem unter Rückgriff auf das System der residierenden Koordinatoren praktisch verwirklicht wird, und dabei den Beschluß 1996/43 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsprogramms der Vereinten Nationen vom 13. September 1996⁷⁶ zu berücksichtigen;

50. *ermutigt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Abteilung Frauenförderung, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

51. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

52. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

53. *beschließt*, jedes Jahr die Fortschritte zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen zu belassen, mit dem Ziel, im Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach jährlich über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über Möglichkeiten vorzulegen, wie die Organisation und das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden könnten, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, sowie insbesondere über die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen und die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und dabei erzielten Fortschritte.

82. *Plenarsitzung*
12. Dezember 1996

51/70. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994 und insbesondere 50/151 vom 21. Dezember 1995,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltenen Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

in Bewußtsein dessen, daß unfreiwillige Massenverreibungen neben dem mit ihnen einhergehenden menschlichen Leid auch eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Belastung bedeuten und sich auf die Sicherheit und Stabilität auf regionaler Ebene auswirken können,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Hauptverantwortung für die Bewältigung der mit der Vertreibung der Bevölkerung verbundenen Probleme zwar bei den betroffenen Ländern selbst liegt, daß die einzelnen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Anbetracht ihrer begrenzten Ressourcen und Erfahrungen jedoch mit den schwerwiegenden Herausforderungen nicht allein fertig werden können,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenverreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm⁷⁷ erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13 (E/1996/33)*.

⁷⁷ A/51/341, Anhang.

mit *Genugtuung* über den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, der zum Erfolg des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst beigetragen hat,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁷⁸ und des Protokolls von 1967⁷⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;

2. *dankt* der Regierung der Schweiz und den anderen Gastgeberstaaten, die die Abhaltung der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten und eine Reihe von Vorbereitungstreffen möglich gemacht haben, sowie denjenigen Staaten, die dazu freiwillige Beiträge geleistet haben;

3. *begrüßt* das von der Konferenz am 31. Mai 1996 verabschiedete Aktionsprogramm⁷⁷;

4. *begrüßt außerdem* den innovativen Ansatz und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Einleitung und Unterstützung eines konstruktiven multilateralen Dialogs zwischen einem breiten Spektrum betroffener Länder, der zu einer Einigung über Leitlinien für praktische Maßnahmen geführt hat;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Arbeit der Konferenz, die solide Grundlagen für weitere Maßnahmen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der betroffenen Staaten sowie der zuständigen internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geschaffen hat;

6. *unterstreicht*, daß es dringend notwendig ist, die Probleme der Vertriebenen anzugehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die weitere unfreiwillige Vertreibungen der Bevölkerung zur Folge haben könnten, und andere Arten von Wanderbewegungen in der Region wirksam zu steuern;

7. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit die Empfehlungen der Konferenz voll umgesetzt werden;

8. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten und dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *erkennt an*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms zusätzliche Finanzmittel erfordert, und ruft zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf dem Gebiet der Wanderung und damit zusammenhängenden Gebieten Hilfe gewährt wird;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf entsprechende Art und Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

12. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und bittet die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die laufenden und die geplanten Aktivitäten auch künftig in enger Zusammenarbeit zu lenken und so dafür zu sorgen, daß die Durchführung des Aktionsprogramms voranschreitet;

14. *fordert* alle zuständigen Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsprogramms der Konferenz zu fördern;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms zukommt, und ermutigt die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und sie aktiv in den Folgeprozeß der Konferenz einzubinden;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit wirksamer Mechanismen für die Folgemaßnahmen zu der Konferenz;

17. *nimmt mit großer Genugtuung* die ersten Maßnahmen *zur Kenntnis*, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Wanderung ergriffen hat, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

18. *bittet* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ähnliche Initiative zu beweisen, indem sie zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beiträgt;

19. *begrüßt* die Gemeinsame operative Strategie für den Zeitraum 1996-2000 des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Internationalen Organisation für Wanderung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in der die praktischen Dimensionen der Umsetzung der Konferenzergebnisse beschrieben werden;

⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁷⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁰ A/51/341.

20. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

21. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter sein Mandat fallen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden und geplant sind, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/71. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den fortlaufenden Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in einigen Teilen Afrikas,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1653 (LXIV) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁸³,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 2312 (XXII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenen-

strömen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

ingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und anderen bisher unternommenen Bemühungen die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder der Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge in Frage gestellt ist;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung* für die Opfer *aus*, die sie gebracht haben, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit

⁸¹ A/51/367.

⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

⁸³ Siehe A/51/524, Anhang I.

den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Erleichterung der freiwilligen Rückführung in Würde und in Ordnung zu bemühen sowie darum, die Grundursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, weiterhin einen tragfähigen Rahmen für die Lösung des Flüchtlings- und des humanitären Problems in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutztätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch einen entsprechenden Aufbau von Kapazitäten, einschließlich der Ausbildung der zuständigen Beamten, Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung von Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und mit dem Ziel, die Last gemeinsam zu tragen, positiv auf die Ersuchen afrikanischer Flüchtlinge um Wiederansiedlung in Drittländern zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und der Region Westafrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, die durch einen massiven Zustrom und eine hohe räumliche Konzentration von Flüchtlingen hervorgerufenen Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Asylländer zu beheben;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *insgesamt auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen

in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 mündlich Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1996/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Mai 1996 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in den vom 11. April 1996 beziehungsweise vom 12. April 1996 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Verbalnoten des Ständigen Vertreters Polens⁸⁴ beziehungsweise des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen⁸⁵,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von einundfünfzig auf dreiundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 1997 zu wählen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/73. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994 und 50/150 vom 21. Dezember 1995,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Belästigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen durch die Rückkehr zu und die Wiedervereinigung mit ihren Familien am ehesten ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die

dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes⁸⁶ sowie des Abkommens von 1951⁸⁷ und des Protokolls von 1967⁸⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Bewußtsein der Wichtigkeit der Wahrung des Familienverbands in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁹ A/51/329.

⁸⁴ E/1996/20.

⁸⁵ E/1996/21.

6. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/74. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/170 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen⁹⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹ und den früheren Berichten⁹² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

mit großer Sorge feststellend, daß humanitäre Notsituationen, in denen es auf breiter Ebene zu Not, Verlusten an Menschenleben und Entwurzelung kommt, immer größere Ausmaße annehmen,

⁹⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990 und 47/106 vom 16. Dezember 1992.

⁹¹ A/51/454.

⁹² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352 und A/49/577 und Korr.1.

feststellend, daß die damit einhergehende Belastung der internationalen Gemeinschaft zunimmt, da sie über ausgedehnte Zeiträume hinweg Nothilfe leisten muß und dauerhafte Lösungen sich nicht einstellen, was zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit geht, wodurch wiederum die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigt wird,

im Hinblick darauf, daß die Achtung und Förderung der Grundsätze und Normen, die in humanitären Notsituationen gelten, dringend sichergestellt werden muß,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu unterbreiten;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie besonders betreffenden humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen, wozu auch der Aufbau lokaler und regionaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit humanitären Problemen und die Suche nach wirksameren Maßnahmen zur Steigerung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet gehört;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen, darunter dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von ihnen erzielten Fortschritte vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/75. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes⁹³ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine siebenundvierzigste Tagung⁹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995,

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

⁹⁴ A/51/12/Add.1 und Korr.1; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A.

in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁹⁵ und des Protokolls von 1967⁹⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 132 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen,

in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

betroffen von den weitverbreiteten Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und gegen die Rechte der Flüchtlinge, die in einigen Fällen zu ihrem Tod geführt haben, sowie ernsthaft beunruhigt über Berichte, denen zufolge eine außerordentlich große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden in äußerst gefährlichen Situationen Opfer von Zurückweisungen und Ausweisungen geworden sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Dauerlösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert alle Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Rechtsnachfolge zu diesen Rechtsakten anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung, das keine Abweichung zuläßt, genauestens einzuhalten;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Rechtsakten sicherzustellen, daß alle Asylsuchenden Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben und daß allen Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Asyl gewährt wird;

5. *mißbilligt* die Tatsache, daß in bestimmten Situationen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene Opfer von bewaffneten Angriffen, Morden, Vergewaltigungen und anderen Verletzungen beziehungsweise Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit und anderen Grundrechten geworden sind, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung vor den Grundsätzen des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechten und humanitären Normen sicherzustellen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars Zugang zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen ihrer Obhut unterstellten Personen erhält, damit es seine Schutzaufgaben wirksam wahrnehmen kann, verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Verhältnisse in einer Reihe von Ländern oder Regionen, die die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Wahrnehmung der Schutzfunktion ernsthaft behindern, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um den Zugang sicherzustellen und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und unterstützt die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in ihren Bemühungen, weitere Konsultationen und Erörterungen in dieser Hinsicht zu führen;

8. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Bemühungen um den Schutz von Frauen, die eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben, fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die Staaten auf, sich eines Ansatzes zu bedienen, der gegenüber der Geschlechtsproblematik Aufgeschlossenheit beweist und sicherstellt, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird;

9. *fordert alle Staaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, die Hohe Kommissarin bei ihrer Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu unterstützen, namentlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Asylsland und gegebenenfalls der Wiederansiedlung in einem Drittland, und begrüßt insbesondere die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars laufend unternimmt, um, wo immer möglich, die sich bietenden Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu fördern, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

10. *unterstreicht*, daß zwischen dem Schutz und den möglichen Lösungen ein Zusammenhang besteht und daß die Verhütung von Flüchtlingsproblemen wünschenswert ist, insbesondere durch die Achtung vor den Menschenrechten und die Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente und -normen, und betont, daß es Aufgabe der Staaten ist, Lösungen für Flüchtlingssituationen zu finden und für Bedingungen Sorge zu tragen, die Menschen nicht zwingen, aus Furcht zu fliehen, das Institut des Asyls aufrechtzuerhalten, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, Schritte zu unternehmen, um grundlegenden humanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen und mit denjenigen Ländern, die durch die massive Präsenz von Flüchtlingen am stärksten belastet sind, zusammenzuarbeiten;

11. *erkennt an*, daß zu wünschen ist, daß die internationale Gemeinschaft die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ganzheitlich angeht, insbesondere indem sie sich mit den eigentlichen Ursachen auseinandersetzt, die Notstandsvorsorge und Notstandsmaßnahmen verstärkt, wirksamen Schutz bietet und dauerhafte Lösungen schafft;

12. *unterstreicht* die Wichtigkeit von umfassenden regionalen Ansätzen, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine wichtige Rolle gespielt hat, ermutigt die Staaten, in Koordinierung und Zusammenarbeit miteinander und gegebenenfalls auch mit internationalen Organisationen auf dem Schutzprinzip beruhende ganzheitliche Ansätze in bezug auf besondere Probleme der Vertreibung zu erwägen, und macht sich in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerung betreffend ganzheitliche und regionale Ansätze im Rahmen des Schutzprinzips zu eigen, die vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner siebenundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde;

13. *weist darauf hin*, daß das Amt des Hohen Kommissars von den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates aufgefordert werden kann, anderen Gruppen, beispielsweise Binnenvertriebenen, Hilfe zu gewähren, anerkennend, daß dieses Eingreifen zur Verhütung oder Milderung von Flüchtlingssituationen beitragen kann, jedoch betonend, daß ein Tätigwerden zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, insbesondere das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben darf;

14. *verweist von neuem* auf den Zusammenhang zwischen der Garantie der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere durch Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht gewährleisten, unverzichtbar sind, wenn die Staaten ihren humanitären Aufgaben bei der Wiedereingliederung von zurückkehrenden Flüchtlingen gerecht werden sollen, und fordert in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die einzelstaatlichen Bemühungen um den Aufbau von

Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtssetzung und Rechtsprechung verstärkt zu unterstützen;

15. *verweist außerdem erneut* darauf, daß Entwicklung- und Wiederaufbauhilfe für die Beseitigung einiger Ursachen von Flüchtlingssituationen und auch im Kontext der Erarbeitung von Verhütungsstrategien unverzichtbar ist;

16. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

17. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

18. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten der Staatenlosen als Teil ihrer mandatsgemäßen Aufgabe, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um Verhütungsmaßnahmen zu bemühen, sowie als Teil ihrer Aufgaben nach den Resolutionen 3274 (XXIV) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, der Hohen Kommissarin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein und den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁹⁷ und zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁹⁸ in Erwägung zu ziehen;

19. *erklärt erneut*, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß der Hauptmechanismus für interinstitutionelle Beschlüsse über systemumfassende Grundsatzfragen im Bereich humanitäre Hilfe, für die Gestaltung kohärenter und rechtzeitiger Antwortmaßnahmen auf große Katastrophen und komplexe Notstandssituationen sowie für interinstitutionelle Beschlüsse operativer Natur ist, und fordert die Mitglieder des Ständigen Ausschusses auf, auch weiterhin vorrangig Alternativen und Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeitsweise zu prüfen;

20. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber auf, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern und denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

⁹⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und zu einer besseren Lastenteilung unter den Gebern zu gelangen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/76. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/154 vom 21. Dezember 1995 und ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember und 50/203 vom 22. Dezember 1995 betreffend Folgemaßnahmen zu der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁹, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁰, das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰¹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰², den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁰³, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs¹⁰⁴, der von der vom 5. bis 9. März 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltenen Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über die Verabschiedung und die Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰⁵, die einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um die Beseitigung solcher Praktiken darstellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung des Standes der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zur Mitte der Dekade¹⁰⁶,

mit Genugtuung über den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁰⁷,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, weniger Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie des Inzests, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ und die Konvention über die Rechte des Kindes¹⁰⁹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie Gesetzesreformen durchzuführen, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

3. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

⁹⁹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁰ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰³ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁰⁴ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang 1 und 2.

¹⁰⁵ A/51/385, Anhang.

¹⁰⁶ A/51/256.

¹⁰⁷ Siehe A/51/306 und Add.1.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

b) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsminderalter zu mobilisieren, insbesondere durch Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

c) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, welche durch spezielle Maßnahmen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, vor schädlichen kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Teenageralter und vor der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten sowie mit dem HIV/Aids-Virus geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu sensibilisieren, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von frühester Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinschaft herbeizuführen;

e) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern an sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

f) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten, sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen schwangeren und stillenden Müttern zu entwerfen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Verabschiedung und strenge Durchsetzung von Gesetzen Sorge zu tragen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und streng durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsminderalter festlegen, sowie letzteres gegebenenfalls anzuheben;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

6. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesonde-

re Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich vor häuslicher Gewalt, vor dem Frauen- und Mädchenhandel und ihrer sexuellen Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution, zu schützen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Frage der Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und ihren Folgen¹¹⁰ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

10. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern dargelegten Maßnahmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹¹¹ alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹² prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

¹¹⁰ Siehe E/CN.4/1996/53 und Add.1 und 2.

¹¹¹ E/1993/43, Anhang.

¹¹² Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

13. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

14. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die von ihnen unternommenen Initiativen und erzielten Fortschritte zu berichten, im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 diejenigen Fortschritte zu prüfen, die bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen verzeichnet worden sind.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/77. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/153 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/85 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1996¹¹³,

ermutigt durch das weitreichende Engagement und den politischen Willen, den eine beispiellos große Zahl von Staaten unter Beweis gestellt haben, die Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹⁴ geworden sind, jedoch gleichzeitig feststellend, daß das Ziel der universalen Ratifikation bis 1995 nicht erreicht worden ist,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁵, nachdrücklich zur Rücknahme solcher Vorbehalte aufgefordert werden,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere von Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaff-

neten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen, geleistet wurde,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Lage der Kinder von allen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat regelmäßig geprüft und überwacht werden sollen¹¹⁶,

I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhundertsevenundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

¹¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 51.

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel¹¹⁷ aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;

3. *erklärt erneut*, daß alle Staaten die Pflicht haben, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in den verschiedenen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

4. *legt* denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, *eindringlich nahe*, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

5. *legt* den Vertragsstaaten der Konvention *außerdem eindringlich nahe*, die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention anzunehmen, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht würde;

6. *begrüßt* den gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Konvention vorgelegten Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹¹⁸ und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der konstruktiven Rolle, die der Ausschuß bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen der Konvention und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend ihre Durchführung spielt;

7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

8. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 der Konvention die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen;

9. *betont*, daß die Durchführung der Konvention zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung

vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade¹¹⁹ hervorgehoben wird;

II

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

10. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

11. *fordert* die Staaten und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹²¹ sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

13. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²² und nimmt mit Dank Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Verhütung der Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte, die Verstärkung vorbeugender Maßnahmen, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit bestehender Normen, die erforderlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundung und der sozialen Wiedereingliederung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

14. *nimmt mit Interesse* von dem partizipatorischen Prozeß *Kenntnis*, aus dem in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Bericht der Sachverständigen hervorgegangen ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Bericht der Sachverständigen unter den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen möglichst weite Verbreitung findet;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder¹²³;

17. *begrüßt* die Resolution CM/Res.1659 (LXIV) über die Not afrikanischer Kinder in Situationen des bewaffneten

¹¹⁹ A/51/256.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹²¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹²² A/51/306 und Add.1.

¹²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41), Kap. I, Abschnitt C. 1.*

¹¹⁷ Siehe A/45/625, Anhang.

¹¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41).*

Konflikts, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹²⁴;

18. *empfiehlt*, daß sich die Vertragsstaaten der Konvention für die weite Verbreitung und Bekanntmachung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes einsetzen und Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erarbeiten, um den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

19. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldmissionen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

20. *fordert* die Exekutivräte der zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zuständigen Organe *auf*, Möglichkeiten zu erkunden, wie sie wirksamer zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beitragen können;

21. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldmissionen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternehmen, voll Rechnung getragen werden sollte;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, körperliche und seelische Gesundung und soziale Wiedereingliederung;

23. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

24. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern

an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

25. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

27. *begrüßt* die internationalen Bemühungen mit dem Ziel, den unterschiedslosen Einsatz von Antipersonenminen einzuschränken und zu verbieten;

28. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹²⁵ definiert, und fordert alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle Verantwortlichen und für ihre Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

29. *betont*, daß bei allen humanitären Maßnahmen in Konfliktsituationen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, namentlich solche, die sich aufgrund einer Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane, frühzeitiger Mutterschaft oder der Ansteckung durch sexuell übertragbare Krankheiten sowie HIV/Aids ergeben, sowie ihr Zugang zu Familienplanungsdiensten hervorgehoben werden müssen;

30. *ersucht* die Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundung von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

¹²⁴ Siehe A/51/524, Anhang I.

¹²⁵ Resolution 260 A (III).

31. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß etwaige aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

32. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine bestandfähige menschliche Entwicklung zu fördern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Modalitäten für die Veranstaltung regionaler Ausbildungsprogramme für Angehörige der Streitkräfte zu prüfen, die den Schutz von Kindern und Frauen während bewaffneter Konflikte zum Thema haben;

34. *bittet* die Regierungen, in ihre Programme für Angehörige des Militärs, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

35. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderbeauftragten für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder ernennen und sicherstellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

36. *empfiehlt*, der Sonderbeauftragte möge

a) die erzielten Fortschritte im Hinblick auf einen besseren Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten bewerten;

b) die Not der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken, die Sammlung entsprechender Informationen fördern und zum Aufbau von Netzwerken ermutigen;

c) mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organen sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen eng zusammenarbeiten;

d) die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder in diesen Situationen geachtet werden, und dazu beitragen, daß die Maßnahmen der Regierungen, der zuständigen Organe der Vereinten

Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der jeweiligen Sonderberichterstatte und Arbeitsgruppen sowie der Feldmissionen der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der anderen zuständigen Organe und der nichtstaatlichen Organisationen koordiniert werden;

37. *ersucht* den Sonderbeauftragten, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

38. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die sonstigen zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtsmechanismen, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens der Konvention mit einbezogen werden könnten;

III

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Politiken für ihre Fürsorge und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

41. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

42. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, und Programmen zur Familiensuche und Familienzusammenführung den Vorrang zu geben;

43. *fordert* die fortlaufende Überwachung der Vorkehrungen für die Fürsorge von unbegleiteten Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern;

44. *fordert* die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder besonders leicht Gefahr laufen, von bewaffneten Kräften rekrutiert beziehungsweise Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie sexuellen Mißbrauchs zu werden, und bessere Vorkehrungen für ihren Schutz und die Gewährung von Hilfe zu treffen;

45. *fordert* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß binnenvertriebene Kinder überleben und daß ihnen Hilfe und Schutz gewährt wird;

46. *betont* die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, ihrer Lage dringend Aufmerksamkeit zu schenken und Leitlinien für Politiken und Programme auszuarbeiten, um im besten Interesse der Kinder Schutz und Fürsorge zu gewährleisten;

47. *betont außerdem*, daß Frauen und Jugendliche voll in die Ausarbeitung, die Überwachung und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und zum Schutz von Kindern vor der Rekrutierung durch bewaffnete Kräfte eingebunden werden müssen;

IV

VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

48. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderbericht-erstatteerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹²⁶;

49. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderbericht-erstatteerin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderbericht-erstatteerin jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

51. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konven-

tion über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit abgeschlossen werden kann;

52. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 der Konvention eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

53. *begrüßt* die Abhaltung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm und dankt der Regierung Schwedens dafür, daß sie diesen Kongreß in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, mit "End Child Prostitution in Asian Tourism" und der Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen für die Konvention über die Rechte des Kindes organisiert hat;

54. *begrüßt mit Genugtuung* die Verabschiedung und Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹²⁷, die einen wichtigen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um die Abschaffung solcher Praktiken darstellen;

55. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung zu ergreifen, so auch Maßnahmen, wie sie in der Erklärung und dem Aktionsplan beschrieben sind;

56. *fordert* die Staaten *auf*, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

57. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

58. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

¹²⁶ Siehe A/51/456.

¹²⁷ A/51/385, Anhang.

59. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

60. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

61. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändleringe zu zerschlagen;

62. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundheit und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

63. *betont*, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden;

V

ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

64. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

65. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

66. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller

extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

67. *ermutigt* insbesondere die Regierungen, die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung festzulegen sowie für eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen zu sorgen und geeignete Strafen oder andere Sanktionen vorzusehen, um die wirksame Durchsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

68. *bittet* die Regierungen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung¹²⁸ eingegangen sind, konkrete Fristen für die Abschaffung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und nach Bedarf die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechte des Kindes und zur Anwendung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder zu erlassen;

69. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, namentlich im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Internationalen Programms der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Kinderarbeit sowie der Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, um so den Regierungen dabei behilflich zu sein, Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich die Ausbeutung der Kinderarbeit, zu verhüten und zu bekämpfen;

70. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit abzuschaffen, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen;

71. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit, im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und den auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁹ eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

72. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Abschaffung der Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen und unter anderem einzelstaatliche Aktionspläne und die Resolution der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit

¹²⁸ Siehe A/CONF.166/9.

¹²⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

durchzuführen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1996 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung in Genf verabschiedet wurde, sowie andere einschlägige Resolutionen, die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu diesem Thema verabschiedet wurden;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution von Anfang an eng mit den zuständigen Akteuren und den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um Informationen über Initiativen zur Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit bereitzustellen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene verbessert werden könnte;

VI

DIE NOT DER STRASSENKINDER

74. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

75. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden zu lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

76. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder bei Rechts- und Gerichtsverfahren geachtet werden, um sie vor willkürlicher Freiheitsberaubung, Mißhandlung oder Mißbrauch zu schützen;

77. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kinder darstellt, namentlich der Probleme der Ausbeutung, des Mißbrauchs und der Aussetzung von Kindern, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem wachsenden Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Einklang mit der Habitat-Agenda, die auf der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Natio-

nen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde¹³⁰, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich des Wohlergehens von Kindern in städtischen Siedlungen, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes diesem Problem Rechnung zu tragen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

VII

79. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage dieser Kinder positiv auswirken können;

80. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 73 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;

82. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/78. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

¹³⁰ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie diejenigen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹³¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

unter Hinweis auf den Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen ersucht hat sicherzustellen, daß jedwede von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den für die autochthonen Bevölkerungsgruppen geltenden internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/156 vom 21. Dezember 1995,

1. *ist sich zutiefst* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen *bewußt* und ist davon überzeugt, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

2. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade¹³²;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu stärken;

5. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen ein Hauptziel der Dekade ist, und stellt fest, daß bereits zwei Tagungen der mit Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹³³ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission stattgefunden haben, deren einzige Aufgabe darin besteht, den Entwurf einer Erklärung zu erarbeiten, in welcher der in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltene Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹³⁴ berücksichtigt wird;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die effektive Mitwirkung von Vertretern der autochthonen Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe ist, und ermutigt die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bislang noch nicht zur Teilnahme registriert sind, jedoch gerne teilnehmen würden, im Einklang mit der in der Anlage zu der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission festgelegten Vorgehensweise um Genehmigung nachzuzusuchen;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die bestehenden Mechanismen, Vorgehensweisen und Programme innerhalb der Vereinten Nationen, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen¹³⁵, und ersucht den Generalsekretär, seine Überprüfung vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission den Regierungen, autochthonen Bevölkerungsgruppen und zuständigen internationalen Organisationen zu ihrer Stellungnahme vorzulegen;

8. *erkennt an*, daß eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *verweist* auf ihre Empfehlung in Resolution 50/157 vom 21. Dezember 1995, wonach die Menschenrechtskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁶ die Veranstaltung eines zweiten Workshops prüfen soll;

10. *empfiehlt* im Lichte dieser Überprüfung, daß Bemühungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, daß die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen an allen weiteren Konsultationen zu dieser Frage teilnehmen, und begrüßt das Angebot der Regierung

¹³¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹³² A/51/499.

¹³³ *Official Records of the Economic- and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁴ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁵ A/51/493.

¹³⁶ E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

Chiles, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auszurichten;

11. *betont* die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und der bestandfähigen Entwicklung autochthoner Bevölkerungsgruppen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Aktivitäten der Dekade zu unternehmen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

15. *legt* den Regierungen und anderen Gebern *außerdem nahe*, Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen zu entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

16. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu

unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, das heißt auf der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien), der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo, der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing und dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen;

19. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Entwicklung von Programmen im Rahmen der Menschenrechtsdekade der Vereinten Nationen die Verbreitung von Informationen über die Situation, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechend zu berücksichtigen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

21. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/79. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/135 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/21 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996¹³⁷,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³⁸ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungspänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹³⁹ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und ständig neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die zunehmend in Teilen zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

Kenntnis nehmend von dem Schlußbericht über die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den die Sonderberichterstatter Louis Joinet und Danilo Turk der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt haben und worin sie zu dem Schluß gelangt sind, daß Rassismus nach dem Völkerrecht keine Meinungsäußerung, sondern eine strafbare Handlung darstellt¹⁴⁰,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹⁴¹ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung allen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴² und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴³ vereinbar ist,

sich dessen bewußt, daß Straffreiheit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

bedauernd, daß der Sonderberichterstatter mangels der erforderlichen Mittel bei der Erfüllung seines Auftrags wieder auf Schwierigkeiten gestoßen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹³⁹;

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen, um ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters, ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen und die Frage der Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit auf deren Tagesordnung¹⁴⁴ zu setzen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalthandlungen, insbesondere auch über willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

¹³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁹ Siehe A/51/301.

¹⁴⁰ E/CN.4/Sub.2/1992/9 und Add.1.

¹⁴¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹⁴² Resolution 217 A (III).

¹⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴⁴ Siehe A/51/301, Ziffer 57.

6. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Bericht in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

7. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

8. *verurteilt auf das entschiedenste* jedwede Form der Anstachelung in den gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Medien zu von Rassenhaß motivierten Gewalttätigkeiten;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von Handlungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu erlassen und durchzusetzen;

10. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *beglückwünscht* die nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung und zu der Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung auch weiterhin gewähren;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter, wie dies auch bei anderen Sonderberichtstattern geschieht, umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Wahrnehmung seines Auftrags benötigt, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fristgerecht einen Zwischenbericht zu dieser Frage vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/80. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das einer der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte mit der höchsten Akzeptanz ist,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß der Ausschuß seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens entgegenzunehmen und zu behandeln,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁴⁶, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 50/201 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995, insbesondere deren Ziffer 9,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

¹⁴⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER
RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung¹⁴⁷;
2. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
3. *fordert die Vertragsstaaten auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;
4. *lobt* den Ausschuß für seine Arbeitsmethoden, insbesondere für sein Verfahren zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Erst- und periodischen Berichte überfällig sind, sowie für seine Schlußbemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens;
5. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seinen Beitrag zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;
6. *legt dem Ausschuß nahe*, in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms¹⁴⁸ beizutragen, namentlich auch durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;
7. *begrüßt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie das Verfahren zur Herstellung von Verbindungen zu anderen internationalen Organisationen;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁴⁹;
9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe der Vertragsstaaten des Internationalen Überein-

kommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, und appelliert mit Nachdruck an alle säumigen Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihre innerstaatlichen Ratifikationsverfahren im Hinblick auf die Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, gemäß dem am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet und auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, durch ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Mittel auch weiterhin sicherzustellen, daß der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die säumigen Vertragsstaaten, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR
BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁰;
15. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;
16. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und für über die Dekade hinausgehende Maßnahmen erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm auf universeller Grundlage erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;
17. *ersucht* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

¹⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/51/18).

¹⁴⁸ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁴⁹ A/51/430.

¹⁵⁰ A/51/435.

18. *ermutigt* die Staaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie weder mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind noch auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

19. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/81. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁵³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß technische Entwicklungen im Kommunikationsbereich, insbesondere Computernetzwerke wie das Internet, für die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda in der ganzen Welt benutzt werden,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat¹⁵⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

anerkennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

¹⁵¹ Resolution 217 A (III).

¹⁵² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

¹⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵⁵ E/1996/83 und A/51/541.

¹⁵⁶ Resolution 45/158, Anlage.

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enger zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung Vorrang einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

9. *legt* den Medien *nahe*, die Vorstellungen von Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. *empfiehlt*, daß das Zentrum für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und Internet-Anbietern ein Seminar veranstaltet, mit dem Ziel, die

Rolle des Internets im Lichte des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu evaluieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

14. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Lehrmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und der Durchführung von Bildungsaktivitäten zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Schwergewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

15. *vertritt die Auffassung*, daß zur Erreichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

16. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das entsprechende Aktionsprogramm, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß das Zentrum für Menschenrechte seit der Verabschiedung der Resolution 48/91 im Jahre 1993 nur ein einziges Seminar durchführen konnte, und stellt fest, daß nur sehr wenige der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, wenn nicht zusätzliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden;

17. *ist der Auffassung*, daß unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet werden müssen, damit das Programm durchgeführt werden kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für die Durch-

führung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

22. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

23. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

24. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorrangig die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu führen;

26. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/82. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichbe-

rechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete¹⁵⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹⁶¹,

Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Nahostfriedensprozeß, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die Regierung Israels¹⁶² sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/83. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994 und 50/138 vom 21. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zu-

¹⁵⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁵⁸ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁹ Resolution 1514 (XV).

¹⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁶¹ Resolution 50/6.

¹⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560, Anhang.

sammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁶³ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung¹⁶⁴ über den Einsatz von Söldnern und Söldneraktivitäten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Verletzung der Menschenrechte der Völker sowie zur Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung trotz Resolution 50/138;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass der notwendigen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern

zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern beziehungsweise nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *richtet die dringende Aufforderung* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/84. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶⁵ sowie in der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

¹⁶³ Resolution 44/34, Anlage.

¹⁶⁴ Siehe A/51/392.

¹⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten¹⁶⁶, siebenunddreißigsten¹⁶⁷, achtunddreißigsten¹⁶⁸, neununddreißigsten¹⁶⁹, vierzigsten¹⁷⁰, einundvierzigsten¹⁷¹, zweiundvierzigsten¹⁷², dreiundvierzigsten¹⁷³, vierundvierzigsten¹⁷⁴, fünfundvierzigsten¹⁷⁵, sechsundvierzigsten¹⁷⁶, siebenundvierzigsten¹⁷⁷, achtundvierzigsten¹⁷⁸, neunundvierzigsten¹⁷⁹, fünfzigsten¹⁸⁰, einundfünfzigsten¹⁸¹ und zweiundfünfzigsten¹⁸² Tagung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994 und 50/139 vom 21. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁸³,

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁶⁷ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

¹⁶⁸ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁶⁹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

¹⁷⁰ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷¹ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷² Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷³ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁵ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁶ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸⁰ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸¹ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸³ A/51/414.

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/85. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁸⁵, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁶, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸⁷ und der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁸⁸,

¹⁸⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁸⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁷ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁸ Resolution 44/25, Anlage.

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger auftretenden Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 50/169 vom 22. Dezember 1995 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wander-

arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰ und ersucht ihn, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/86. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹¹, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹², die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁹³ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre nachfolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

¹⁹⁰ A/51/415.

¹⁹¹ Resolution 217 A (III).

¹⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁹³ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

¹⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁴, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zum Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde und sich rasch ausweitete, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. *begrüßt* den Bericht des Ausschusses gegen Folter¹⁹⁵, der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 24 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß im Verlauf des gegenwärtigen Berichtszeitraums acht Staaten Vertragsparteien der Konvention geworden sind, und somit einhundert Staaten der Konvention angehören;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsparteien der Konvention, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* die Vertragsparteien angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 der Konvention vorzulegen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über Fragen der Folter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu kooperieren und ihm behilflich zu sein, ihm alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und auf seine dringenden Appelle entsprechend zu reagieren;

7. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die auch weiterhin diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit erledigt;

8. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß gegen Folter, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen muß, mit dem Ziel, unter anderem durch bessere Koordinierung ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter weiter zu verbessern;

9. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung einzelstaatlicher Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

10. *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 der Konvention zu notifizieren;

12. *legt* der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention *nahe*, ihre Beratungen zu intensivieren, mit dem Ziel, ihre Arbeit bald abzuschließen;

13. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

14. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, damit in Betracht gezogen werden kann, der ständig zunehmenden Hilfsnachfrage zu entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

17. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglich-

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/51/44).

keiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die angemessene Bereitstellung von Personal sowie von Einrichtungen und Diensten für die Organe und Mechanismen zur Bekämpfung der Folter sicherzustellen, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter zum Ausdruck gebracht wurde;

20. *bittet* die Geberländer und die Empfängerländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei sowie von Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

22. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/87. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/170 vom 22. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁶,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁷ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche

und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Erfüllung ihres Mandats erschwert,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der wirksamen Aufgabewahrnehmung seitens der Vertragsorgane, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu gewährleisten;

b) ausreichende Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich den genannten Organen derzeit bei der wirksamen Aufgabewahrnehmung entgegenstellen;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸,

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 16. bis 20. September 1996 in Genf abgehaltene siebente Tagung¹⁹⁹ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ermutigt* dazu, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

3. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁸ A/51/425.

¹⁹⁹ A/51/482, Anhang.

Durchführung ihrer Tätigkeit über Finanzmittel und ausreichende Human- und Informationsressourcen verfügen, und

a) bittet den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu fachtechnischem Sachverstand und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und online-Informationendiensten zu gewähren;

c) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane und der Generalsekretär auch weiterhin unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der erforderlichen Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu vermindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte analytische Studie zu erstellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰², der Konvention über die Rechte des Kindes²⁰³ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁰⁴ verglichen werden, um Überschneidungen bei der Berichterstattung aufgrund dieser Rechtsakte aufzuzeigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem Mandat dem unabhängigen Sachverständigen nahezu legen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge²⁰⁵ so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 vom 20. De-

zember 1993 erbeten, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

7. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

8. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane;

9. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl der überfälligen Berichte, die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen vorzulegen sind, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt;

12. *ermutigt* die Vertragsorgane, die Fortschritte zu prüfen, die alle Staaten, ohne Ausnahme, bei der Erfüllung der aufgrund der Menschenrechtsverträge eingegangenen Verpflichtungen erzielt haben;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten konsequent nicht nachkommen;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

15. *ermutigt* die Vertragsorgane, im Rahmen ihrer normalen Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin konkrete Möglichkeiten der Gewährung von technischer Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates aufzuzeigen;

16. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat nahelegen sollen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Vertragsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die

²⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² Resolution 34/180, Anlage.

²⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁰⁴ Resolution 39/46, Anlage.

²⁰⁵ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschößerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

17. *begrüßt außerdem* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, die Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

18. *begrüßt ferner* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen und den Sonderberichterstatern, Beauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten²⁰⁶ zu verbessern;

19. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

20. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

21. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane zu eigen, wonach jedes Vertragsorgan weiter erwägen sollte, wie geschlechtsbezogene Perspektiven am wirksamsten in seine Arbeitspraktiken aufgenommen werden könnten²⁰⁷;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverlet-

zungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/88. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung dargelegten Rechte besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Bedeutung und die Botschaft der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am

²⁰⁶ A/51/482, Anhang, Ziffer 53.

²⁰⁷ Ebd., Ziffer 60.

²⁰⁸ Resolution 217 A (III).

25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/416 vom 10. Dezember 1993, worin sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aufzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte²¹⁰, insbesondere des Abschnitts IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags gemacht wurden, so auch betreffend die Abhaltung einer Gedenksitzung der Generalversammlung, und mit Genugtuung über die Absicht des Hohen Kommissars, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags zu erleichtern,

1. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ auch weiterhin zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *bittet* die Regierungen, die seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, damit Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen und Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis der universellen Botschaft zu sorgen;

3. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den Vorbereitungen beitragen könnten;

4. *unterstützt* die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen bekundete Absicht, im Lichte der in der Erklärung festgelegten Ziele den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

5. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen *auf*, in Koordinierung mit dem Hohen Kommissar den Jahrestag zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verstärken;

6. *bittet* nichtstaatliche Organisationen und einzelstaatliche Institutionen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung zu beteiligen, ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken und dem Hohen Kommissar ihre Bemerkungen und Empfehlungen mitzuteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 geeignete Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung aufzunehmen;

8. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung abzuhalten;

9. *beschließt außerdem*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Stand der Vorbereitungen für den Jahrestag zu prüfen und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch was ihren eigenen Beitrag betrifft.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/89. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie es in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹² heißt, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Steigerung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/175 vom 22. Dezember 1995,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung

²⁰⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹⁰ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

²¹¹ Resolution 217 A (III).

²¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/90. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis unter anderem auf ihre Resolutionen 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 50/187 vom 22. Dezember 1995 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission, namentlich der Kommissionsresolution 1996/82 vom 24. April 1996²¹³,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Ziffer 37 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 ersucht hat, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würden,

erneut erklärend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muß,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hervorgehoben hat²¹⁴,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalver-

sammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung umfangreicherer außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen²¹⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

besorgt feststellend, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln nach wie vor ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist²¹⁶,

eingedenk dessen, daß es in Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß bei der Einstellung der Bediensteten des Sekretariats und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, und daß der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, gebührend zu berücksichtigen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 13.

²¹⁵ Ebd., Ziffer 9.

²¹⁶ Ebd., Ziffer 1.

Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte²¹⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabs des Zentrums²¹⁸ sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars²¹⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den vom Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Informationen über die Neugliederung des Zentrums, die das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zu erhöhen und sicherzustellen, daß alle seine Mandate durchgeführt werden können,

in der Erwägung, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

betonend, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums zwar weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, alle ihm übertragenen Mandate zu erfüllen und das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gute Managementpraktiken jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden müssen, die den Mandaten Rechnung tragen,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Zentrums für Menschenrechte als Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die ihm übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen kann, unter angemessener Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu finanzieren und durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragungsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei ihren Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem

durch die Neugliederung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ermutigt* zu einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen dem in Wahrnehmung seines Mandats tätigen Hohen Kommissar und anderen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats;

6. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte voll an allen mit der Weiterverfolgung wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen befaßten Mechanismen beteiligt sind, insbesondere an den zu diesem Zweck geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, unter anderem durch informelle, allen Mitgliedern offenstehende Informationssitzungen alle Staaten auch weiterhin über den vonstatten gehenden Prozeß der Neugliederung des Zentrums unterrichtet zu halten und einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen zu führen;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, insbesondere durch die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Aktivitäten zu unterstützen;

9. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/91. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen, sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungstransfers, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den

²¹⁷ A/51/641.

²¹⁸ A/51/650.

²¹⁹ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. April bis 3. Mai 1996 ihre zweite Tagung abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission zur Verfügung gestellt werden wird,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰;

2. *erklärt erneut*, daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *begrüßt* die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinsichtlich der

Förderung und des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten unternommen hat, und fordert ihn auf, im Einklang mit seinem Mandat die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch künftig mit den Regierungen, die es betrifft, einen Dialog zu führen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Programme und Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen, die sich bei Tätigkeiten betreffend die Förderung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten mit Minderheitenfragen befassen;

10. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den maßgeblichen Übereinkünften in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch künftig Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ergriffen haben;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate den Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/92. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen in den Vereinten Nationen seit vielen Jahre im Rahmen der Erörterung der Menschenrechte behandelt worden ist²²¹, auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung des Rechts auf Leben für alle, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²², den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ und einer großen

²²¹ Zuletzt Resolution 49/191 der Generalversammlung und Resolution 1996/74 der Menschenrechtskommission (was letztere betrifft, siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A).

²²² Resolution 217 A (III).

²²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²²⁰ A/51/536.

Anzahl anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte garantiert ist, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nur dann wirksam bekämpft werden können, wenn die Regierungen den echten Willen aufbringen, Garantien zum Schutz des Rechts auf Leben eines jeden Menschen durchzusetzen, daß Erklärungen, mit denen sich Regierungen zum Schutz des Rechts auf Leben verpflichten, nur dann wirksam sind, wenn sie in die Praxis umgesetzt und von allen geachtet werden, und daß, wenn das Ziel der Schutz des Rechts auf Leben ist, der Schwerpunkt auf der Verhütung aller Ausprägungen von Verletzungen dieses Grundrechts liegen muß,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen imstande sein muß, auf die ihm zugeleiteten glaubwürdigen und verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, und bittet ihn, auch weiterhin bei der Erstellung seines Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/73 vom 8. März 1995²²⁴ gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen für einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und empfiehlt, die Kommission möge sein Mandat auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verlängern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters²²⁵;

7. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Sonderberichterstatter bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter in ihrer Resolution 1996/74²²⁶ ersucht hat, bei der Wahrnehmung seines Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission seine Feststellungen zusammen mit seinen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die er für erforderlich hält, um die Kommission über solche gravierende Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihm vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) seinen Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die er in seinen Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß²²⁷ bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls²²⁸ abgegeben hat;

g) bei seiner Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

²²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ A/51/457, Anhang.

²²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Siehe A/51/40, Ziffern 396-399; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40*.

²²⁸ Resolution 44/128, Anlage.

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergeordentlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihm besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsakte nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission über die Durchführung des Beschlusses 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet zu halten, unter Berücksichtigung der vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht²²⁹ abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergeordentliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/93. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine

Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²³⁰,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²³¹,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²³²,

²³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²³² Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

²²⁹ E/CN.4/1996/4, Ziffer 619.

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert

alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/94. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte²³³, der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁴ und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991, 47/132 vom 18. Dezember 1992 und 49/193 vom 23. Dezember 1994 über die Frage des Verschwindenlassens von Personen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *tief besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Schikanie, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewußtseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵,

ingedenk der Resolution 1996/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²³⁶,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³³ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich im Wege der technischen Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und daß die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu überprüfen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Umsetzung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. *erinnert* daran, daß die Hauptfunktion der Arbeitsgruppe, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und klar nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Charakteristika aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. *legt* der Arbeitsgruppe *ferner nahe*, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straffreiheit zu befassen;

²³³ Resolution 217 A (III).

²³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁵ A/51/561.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die dreiundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere die Verwirklichung der Erklärung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

51/95. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie das Jahr der Toleranz verkündet und ihre Unterstützung des Jahres bekundet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, damit die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens erreicht werden,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸, und der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs²⁴⁰, mit der er den Schlußbericht über das Jahr der Toleranz übermittelt hat, der auch die Grundsatzerklärung über die Toleranz und den Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz enthält, die ihm, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/213 erbeten, von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 5.6, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde²⁴¹,

1. *begrüßt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz und seiner Begehung gespielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Grundsatzerklärung über die Toleranz und dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz, die von den Mitgliedstaaten der Organisation der

²³⁷ Resolution 217 A (III).

²³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁰ A/51/201.

²⁴¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October-16 November 1995*, Vol.1, *Resolutions*, Abschnitt IV.

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1995 verabschiedet wurden²⁴⁰;

3. *dankt* für den Beitrag, den die Regionalkonferenzen über Toleranz und andere während des Jahres der Toleranz in Rio de Janeiro (Brasilien), Seoul (Republik Korea), Siena (Italien), Karthago (Tunesien), Neu-Delhi (Indien), Moskau und Jakutsk (Russische Föderation), Tiflis (Georgien) und Istanbul (Türkei) veranstaltete einschlägige Aktivitäten zu der Grundsatzerklärung und zum Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr im Hinblick auf die Förderung der Toleranz geleistet haben;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Regionaltagungen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse der während des Jahres der Toleranz abgehaltenen Regionalkonferenzen sicherzustellen und den durch diese Konferenzen geweckten Geist weiter zu fördern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Grundsatzerklärung auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen, um die Toleranz in der Gesellschaft zu fördern;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den Internationalen Tag der Toleranz jährlich am 16. November mit geeigneten Aktivitäten zu begehen, die sich sowohl an Bildungseinrichtungen als auch an die breite Öffentlichkeit richten;

7. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Aktivitäten zur Verstärkung des Kampfes gegen zunehmende Intoleranz fortzusetzen;

8. *empfiehlt* den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages der Toleranz, darum zu bemühen, einen Beitrag zu dem langfristigen Programm für Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Toleranz zu leisten und zu prüfen, wie sie noch stärker zur Anwendung und besseren Bekanntmachung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Normen beitragen könnten;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung der Toleranz und einer entsprechenden Aufklärung weiter zu koordinieren und der Generalversammlung alle zwei Jahre Berichte über die Durchführung der Grundsatzerklärung und des Aktionsplans für Folgemaßnahmen zu dem Jahr zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu gegebener Zeit die Möglichkeit der Veranstaltung einer internationalen Konferenz in Erwägung zu ziehen, deren Aufgabe es wäre, sowohl die

Öffentlichkeit als auch das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht aufzuklären und zu mobilisieren;

11. *beschließt*, die Frage der Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz auf ihrer dreißigsten Tagung zu prüfen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/96. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁴³,

in der Erkenntnis, daß der Hohe Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte weiterhin die Anlaufstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

Bemühungen auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/179 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/56 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁴⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁵;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer Institutionen zur Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

7. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten für eine weitere Kontaktaufnahme mit und Unterstützung von Finanzinstitutionen bestehen, die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden, mit dem Ziel, technische und finanzielle Mittel zu beschaffen, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzel-

staatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit hohe Priorität einzuräumen, die das Zentrum in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag des Hohen Kommissars, eine hochrangige Tagung der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um die Möglichkeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß der vorliegenden Resolution aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/97. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁷ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁴⁸ sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 49/179 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996

²⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ A/51/555.

²⁴⁶ Resolution 217 A (III).

²⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, und ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat,

ingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992²⁵⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993²⁵¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994²⁵², 1995/16 vom 24. Februar 1995²⁵³ und 1996/10 vom 11. April 1996²⁵⁴ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996²⁵⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

unter Begrüßung der Arbeit, die der Sonderberichterstatter über die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines Schlußberichts²⁵⁶,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁴⁸ wesentlich

²⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr. I), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ E/CN.4/Sub.2/1996/13.

ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß der Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Schlußberichts²⁵⁶ den Empfehlungen der Menschenrechtskommission nachgekommen ist, indem er besonderes Augenmerk auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und auf die Bedingungen gerichtet hat, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können;

4. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem sowie den notwendigen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Schlußbericht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/98. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²⁵⁹, einschließlich

²⁵⁷ Resolution 217 A (III).

²⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁹ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/54 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁶⁰ und unter Hinweis auf die Resolution 50/178 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993²⁶¹, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

eingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in Würdigung dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

mit Genugtuung über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß aus den vorhandenen Mitteln angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Zentrum in Kambodscha seine Aufgaben besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁶² über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha auch weiterhin wahrnimmt, sowie die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Regierung Kambodschas, die es dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha gestattet,

seinen Betrieb in den kommenden zwei Jahren aufrechtzuerhalten und seine technischen Kooperationsprogramme fortzuführen;

4. *würdigt* die Arbeit, die der ehemalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Michael Kirby, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Kambodscha geleistet hat, und begrüßt es, daß der Generalsekretär Thomas Hammarberg zum neuen Sonderbeauftragten ernannt hat;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten²⁶³ und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Kinderprostitution und den Kinderhandel zu bekämpfen und die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Förderung einer wirksamen, funktionierenden Mehrparteiendemokratie zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiter zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht sowie die in den Berichten seines Vorgängers abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den Aspekt der Menschenrechtserziehung und den so wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden und unparteiischen Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

9. *stellt fest*, daß für 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und auf freie Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen²⁵⁹ dargelegt sind;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁴ vorgeschlagen hat, die dafür sorgen sollen, daß die anstehenden Gemeinde- und landesweiten Wahlen frei und fair sind, daß die Angehörigen der Streitkräfte während der Wahlkampagne neutral bleiben, daß die Stimmabgabe

²⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶² A/51/453.

²⁶³ E/CN.4/1996/93.

²⁶⁴ A/51/453/Add.1.

geheim ist und daß lokale und internationale Beobachter zugelassen werden;

11. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, Fälle von gegen kleinere politische Parteien und ihre Anhänger sowie gegen Mitarbeiter und Büros der Medien gerichteter Gewalt und Einschüchterung zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

12. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem auf*, dafür zu sorgen, daß ohne Ansehen der politischen Zugehörigkeit fairer Zugang zum staatlichen Rundfunk und Fernsehen besteht, und sicherzustellen, daß das kambodschanische Volk insbesondere im Vorfeld der Wahlen Zugang zu vielfältigen Informationen hat;

13. *lobt* die Regierung Kambodschas für ihr konstruktives Konzept der Einbeziehung der kambodschanischen nicht-staatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien und fairen Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Stellungnahmen des Sonderbeauftragten bezüglich des weiterhin andauernden Problems der Straffreiheit, wonach die Gerichte in mehreren Gebieten nicht willens oder nicht in der Lage sind, gegen Angehörige des Militärs, der Polizei oder anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer Straftaten Anklage zu erheben, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dieses Problem, das das Militär und die Polizei de facto über den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz stellt, dringend und vorrangig anzugehen;

15. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Greuelthaten, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

16. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

18. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, dem Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel ihre vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem

Zusammenhang mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

19. *anerkennt* die Ernsthaftigkeit, mit der die Regierung Kambodschas die Erstellung ihrer Erstberichte an die zuständigen Vertragsorgane angegangen ist, und ermutigt die Regierung, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

20. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

21. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen Unterstützung und Hilfe zu gewähren, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

23. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

24. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas in den vom Sonderbeauftragten aufgezeigten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern, Behinderten und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

25. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle Antipersonenminen zu verbieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abzugeben hat, die unter sein Mandat fallen;

27. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/99. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶⁵, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

feststellend, daß sich am 4. Dezember 1996 die Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, ein Meilenstein und ein bedeutsames Instrument für alle Länder und Völker der Welt, zum zehnten Mal gejährt hat,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993, 49/183 vom 23. Dezember 1994 und 50/184 vom 22. Dezember 1995 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1996/15 vom 11. April 1996²⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht²⁶⁷,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze²⁶⁸,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁹ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, das am 13. September 1994 von der Konferenz verabschiedet wurde²⁷⁰, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden²⁷¹, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁷², sowie die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über menschliches Siedlungswesen (Habitat II) für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte maßgeblich sind,

²⁶⁵ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁷ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

²⁶⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage 1.

²⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁷¹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁷² A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß zehn Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung die Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf internationaler Ebene fortbestehen,

feststellend, daß die erste Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 4. bis 15. November 1996 in Genf stattgefunden hat,

nach Behandlung des gemäß Resolution 50/184 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs²⁷³,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Durchführung umfassender Entwicklungsprogramme zu betreiben und diese Rechte dabei in die Entwicklungsaktivitäten einzubauen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³;

4. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1996/15 vorzulegen;

6. *wiederholt*, daß es auf nationaler Ebene einer wirklichen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, den Bericht der ersten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22

vom 4. März 1993²⁷⁴ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II);

8. *nimmt* die Anstrengungen *zur Kenntnis*, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandates unternommen hat, und ermutigt ihn, auch weiterhin die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu übernehmen, einschließlich programmatischer Folgemaßnahmen zur Einrichtung einer neuen Unterabteilung im Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, zu deren Hauptaufgaben die Förderung des Rechts auf Entwicklung als Teil der Bemühungen zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁶⁹ gehört;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandates auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu unterrichten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

²⁷³ A/51/539.

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/100. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

anerkennt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

die Arbeitsgruppe für Menschenrechte des Dritten Ausschusses *ermutigend*, ihre Bemühungen um die Umsetzung von Abschnitt II Absatz 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien fortzusetzen und dabei gebührend zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden kann, mit dem Ziel, ihr Mandat noch vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erfüllen,

1. *unterstützt* die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission in die Wege geleiteten Konsultationen über die Notwendigkeit der Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch einen echten und konstruktiven Dialog auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung der Staaten;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, diese Initiative vorzugsweise bis zur dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/101. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/173 vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens", in der sie ihrer Genugtuung über das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" Ausdruck verliehen hat, insbesondere über dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

die Auffassung vertretend, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁷⁶ wesentlich zu Verständigung und Frieden beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von dem Weltaktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie²⁷⁷, der auf dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal veranstalteten Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, dem Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und allen einschlägigen Bestimmungen in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Reihe internationaler Konferenzen verabschiedet wurden,

betonend, daß ein praktischer Ansatz gefunden werden muß, der im Wege einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung und der Förderung von Toleranz, Dialog und Solidarität zur Zusammenarbeit, zur Verhütung von Gewalt und somit zur Festigung des Friedens führt,

in Anbetracht der wichtigen Ergebnisse der beiden internationalen Foren für eine Kultur des Friedens, die im Februar 1994 von El Salvador beziehungsweise im November 1995 von den Philippinen ausgerichtet wurden,

sowie in Anbetracht der praktischen Erfahrungen, die aus den einzelstaatlichen Programmen für eine Kultur des Friedens gewonnen wurden, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Burundi, im Kongo, in El Salvador, Guatemala, Mosambik, in den Philippinen, in Ruanda und Somalia durchführt, in deren Rahmen unter die Zuständigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere im Erziehungsbereich, fallende Projekte geplant

²⁷⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁶ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁷⁷ Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

wurden und nunmehr unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt werden;

1. *begrüßt* den Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"²⁷⁸;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten unterschiedlichster Art in verschiedenen Teilen der Welt;

3. *fordert* die Förderung einer Kultur des Friedens auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, des Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Aussöhnung sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten und als Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und für dessen Konsolidierung;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die am 19. Oktober 1995 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

5. *begrüßt* die Stiftung des Félix-Houphouët-Boigny-Preises für Friedensforschung durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung sowie den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle zwei Jahre verliehenen Preis für Menschenrechtspädagogik und den jedes Jahr verliehenen Preis für Friedenserziehung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Ausarbeitung der Bestandteile für den Entwurf einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens;

7. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage einer Kultur des Friedens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/102. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regio-

nale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²⁷⁹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1996/55 vom 19. April 1996²⁸⁰,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸¹,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau beziehungsweise die Schaffung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Programme für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸²,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie in Anbetracht der zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von ihnen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen andererseits mit dem Ziel, den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen diesen Organen sowie den Abschluß von regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸²;

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸² A/51/480.

²⁷⁸ A/51/395, Anhang.

2. *begrüßt es*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und der regionalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewähren, insbesondere im Hinblick auf Beratende Dienste und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und einer Regionalkonferenz einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, größeres Verständnis für Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in den Regionen zu schaffen, Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifizierung der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung technischer Kooperationsvorhaben mit mehreren Regierungen der asiatischen und der pazifischen Region;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 35 (Förderung und Schutz der Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997²⁸³ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Hohen Kommissar/dem Zentrum für Menschenrechte und mehreren regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und dem Europarat;

7. *bittet* die Staaten, in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete

regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/103. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁸⁴ vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁵,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen²⁸⁶,

²⁸⁴ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁸³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Bd. II.

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸⁸, und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸⁹,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *erneut* das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen

Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Implikationen und schädlichen Auswirkungen im Hinblick auf die verschiedenen in dieser Resolution genannten Aspekte derartige Maßnahmen auf ihre Bevölkerung haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/104. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise des Artikels 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹² und des Artikels 28 der Konvention über die Rechte des Kindes²⁹³, worin die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen;

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁹⁴, die am 25. Juni 1993

²⁸⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁸⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁹⁰ Resolution 217 A (III).

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen ungeachtet ihres Entwicklungsstands und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Lehr-, Lern-, Ausbildungs- und Austauschprogramme für Erfahrungen, Material und Informationen als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt sind,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁹⁵ und der Weltinformationskampagne auf allen

Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

darin erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²⁹⁶ und von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte²⁹⁷;

2. *begrüßt* die im Bericht des Hohen Kommissars genannten Maßnahmen, welche die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Durchführung des Aktionsplans ergriffen haben;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Bevölkerung über die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und die Dekade zu informieren und weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere im Einklang mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten repräsentative nationale Komitees und Ausbildungszentren für die Menschenrechtserziehung einrichten oder bereits bestehende derartige Organe stärken, damit sie an der Aufstellung und Umsetzung eines maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plans für die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung mitwirken können;

4. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zu ermutigen und zu unterstützen und an der Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu beteiligen;

5. *appelliert* an die Regierungen, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und interna-

²⁹⁵ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁹⁶ A/51/506, Anhang.

²⁹⁷ A/51/558.

tionale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit den Medien unter anderem durch die Bereitstellung aktueller und sachdienlicher Informationen zu Menschenrechtsfragen zu verstärken;

7. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar/das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans auch weiterhin zu koordinieren, um größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung, Verarbeitung, Verwaltung und Verbreitung von Informations- und Lehrmaterial zu gewährleisten, und die Strategien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin zu koordinieren und zu harmonisieren;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten und diese, wann immer dies möglich ist, durch elektronische Medien zu ergänzen und dabei insbesondere den mit den Menschenrechten zusammenhängenden Bedürfnissen von Frauen und Kindern, abgelegenen oder isolierten Gemeinwesen sowie von Personen mit geringem Alphabetisierungsgrad Rechnung zu tragen;

10. *ersucht* die Menschenrechtsmechanismen, der Förderung und Durchführung von Informations- und Aufklärungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Beachtung zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Menschenrechtsaktivitäten, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unterstützt werden können, und dabei insbesondere auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die zuständigen Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Aktionsplans sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei dem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

15. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, bei den Vorbereitungen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Förderung pädagogischer und kultureller Aktivitäten in der ganzen Welt im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/105. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁹⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁰,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁹ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die

²⁹⁸ Resolution 217 A (III).

²⁹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/106. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰³ ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/191 vom 22. Dezember 1995, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/72 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁰⁴,

ingedenk der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

unter Hinweis auf die Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die unter anderem für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak³⁰⁵ und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und vermerkt gleichzeitig dessen Bestürzung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

³⁰¹ Resolution 217 A (III).

³⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ Siehe A/51/496 und Add.1.

4. *begrüßt* die im Mai 1996 zwischen Irak und dem Generalsekretär erzielte Vereinbarung, die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats durchzuführen und auf die ernste humanitäre Lage in Irak zu reagieren, die wegen der Nichtbefolgung verschiedener Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Iraks weiter anhält;

5. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats im Einklang mit der im Mai 1996 geschlossenen Vereinbarung zu gewährleisten, wonach mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls und irakischer Erdölzeugnisse angekaufte Medikamente, medizinische Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und andere humanitäre Hilfsgüter gerecht und auf nichtdiskriminierender Grundlage an die Bevölkerung verteilt werden sollen;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und fordert Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragspartei des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰² *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten, aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften und aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres technischen Unterausschusses zu verbessern,

mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, im Lichte zusätzlicher, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Erkenntnisse, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/107. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³⁰⁸, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und worin die Weltkonferenz bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen ist,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis darauf, daß Maurice Danby Copithorne vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission zum Sonderbeauftragten der Kommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran ernannt wurde,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 50/188 vom 22. Dezember 1995, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

³⁰⁶ Resolution 217 A (III).

³⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

zuletzt Resolution 1996/84 vom 24. April 1996³⁰⁹, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1996/7 vom 20. August 1996³¹⁰,

erfreut über die Kooperationsbereitschaft der Regierung der Islamischen Republik Iran gegenüber dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, die der Islamischen Republik Iran einen Besuch abstatten konnten, sowie eingedenk der Berichte dieser Sonderbericht-erstatte über ihre Besuche³¹¹,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten³¹² und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen weiteren Bericht vorzulegen,

mit Genugtuung über die Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Iran um die Gewährung technischer Hilfe und Beratender Dienste durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte sowie die Sekretariats-Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit Interesse Kenntnis nehmend von der diesbezüglichen Bemerkung des Sonderbeauftragten,

mit Interesse Kenntnis nehmend davon, daß in der Islamischen Republik Iran in jüngster Zeit bestimmte Entwicklungen stattgefunden haben, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten auf eine potentielle Verbesserung der Situation der Frau in diesem Land hindeuten,

die Auffassung vertretend, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die in der Islamischen Republik Iran nach wie vor begangen werden, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen ohne Anwendung der international anerkannten Garantien, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege und die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit;

2. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahai in der Islamischen Republik Iran und die Diskriminierung der Mit-

glieder dieser Religionsgemeinschaft sowie über die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen, insbesondere das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren;

3. *verleiht ferner ihrer Besorgnis Ausdruck* über die weitverbreitete Diskriminierung der Frau in der Islamischen Republik Iran sowie darüber, daß die Frauen ihre Menschenrechte nicht in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragsstaat der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahai und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen;

6. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß es nach den beim Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran eingegangenen Informationen Hinweise dafür gibt, daß die Strafgesetze und deren Anwendung in der Islamischen Republik Iran erheblich verschärft wurden, und insbesondere über die Häufigkeit, mit der die Todesstrafe wegen Apostasie und nicht mit Gewaltanwendung verbundenen Straftaten verhängt wird, was gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁷ und die Garantien der Vereinten Nationen verstößt;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Drangsalierung und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Pressevertretern, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die mit internationalen humanitären Organisationen geschlossenen Abkommen umzusetzen;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, stellt in dieser Hinsicht fest, daß die

³⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁰ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

³¹¹ E/CN.4/1996/95/Add.2 und E/CN.4/1996/39/Add.2.

³¹² Siehe A/51/479 und Add.1.

Bemühungen, von der Regierung der Islamischen Republik Iran zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen zu erhalten, daß sie diese Drohungen nicht unterstützt, bisher erfolglos waren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, solche Zusicherungen zu geben;

10. *mißbilligt* die nach wie vor gegen außerhalb der Islamischen Republik Iran lebende Iraner verübten politisch motivierten Gewalttätigkeiten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Mitglieder der iranischen Opposition und die Drangsalierung ihrer Angehörigen in der Islamischen Republik Iran zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung der von diesen gemeldeten Straftaten und ihrer Bestrafung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten erwiesen hat, der der Islamischen Republik Iran einen vorläufigen Besuch abstatten durfte;

12. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß dem Sonderbeauftragten erneut die Erlaubnis erteilt wird, der Islamischen Republik Iran in Erfüllung seines Auftrags einen Besuch abzustatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

14. *beschließt*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahai, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/108. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹³, den Internationalen Menschenrechtspakten³¹⁴ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³¹⁶ enthalten sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den

verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³¹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung³¹⁸ und der Konvention über die Rechte des Kindes³¹⁹ ist und daß es die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁰ unterzeichnet hat,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit den afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan³²¹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen übereinstimmenden Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien auf, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, und im Einklang mit diesen zu handeln;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen voll zu achten und im

³¹³ Resolution 217 A (III).

³¹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³¹⁷ Resolution 260 A (III).

³¹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³²¹ Siehe A/51/481.

Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu handeln, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

6. *mißbilligt entschieden* die vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht festgestellte ernste Verschlechterung der Menschenrechte von Frauen und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, die Achtung aller Menschenrechte von Frauen sofort wiederherzustellen, einschließlich des Rechts von Frauen auf Arbeit und des Rechts von Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, und fordert Afghanistan auf, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie der Vertreter der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *schließt sich* der von dem Sonderberichterstatter ausgesprochenen Verurteilung der Entführung des ehemaligen Präsidenten von Afghanistan, Najibullah, und seines Bruders aus den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie ihrer späteren summarischen Hinrichtung *an*;

11. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

12. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Antrag der afghanischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen zu prüfen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Suche nach den dem Land gestohlenen Gegenständen, und bittet sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um

die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung der Eigentumsrechte an dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen zu verhindern, und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung humanitäre Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/109. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², den Internationalen Menschenrechtspakten³²³, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³²⁴, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie von anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/199 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/79 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996 über die Menschenrechtssituation in Nigeria³²⁶, insbesondere das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria entgegen der bei

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Wahlen 1993 von der Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für eine demokratische Regierung,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 eine Erklärung abgegeben hat, in der sie den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie und den Grundsatz der Teilung der Macht bekräftigt und bekanntgegeben hat, daß sie beabsichtige, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen,

mit Genugtuung über den Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 50/199 nach Nigeria entsandten Mission sowie Kenntnis nehmend von der vorläufigen Reaktion der Regierung Nigerias auf diese Mission,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Nigeria und dem Commonwealth,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die bisher auf dem Weg zu einer Mehrparteiendemokratie ergriffen wurden, namentlich von der Registrierung von fünf politischen Parteien und der Absicht, im Dezember 1996 unter der Beteiligung von Parteien Gemeinderatswahlen abzuhalten, sowie von der Freilassung einer Reihe von Inhaftierten und der Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen, die als Hindernisse für die Ausübung der Menschenrechte angesehen wurden,

jedoch *mit Bedauern* darüber, daß eine Reihe von politischen Vereinigungen mit der Begründung aufgelöst wurden, daß sie nicht die für den Übergangsprozeß festgesetzten Bedingungen erfüllten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen³²⁷,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und willkürliche Inhaftnahmen sowie die Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Verfahren, wie sie unter anderem in den Berichten beschrieben werden, die der Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und der Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgelegt haben, sowie von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses³²⁸,

betonend, wie wichtig der dem Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erteilte Auftrag ist, wie von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1996/79 erbeten, in Nigeria eine gemeinsame Ermittlungsmission durchzuführen,

besorgt darüber, daß trotz des Erlasses einer Reihe von Rechts- und Verfahrensvorschriften zur Reform des Rechtspflegesystems Inhaftierte in Nigeria nach wie vor nicht-ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren unterliegen, und in dieser Hinsicht an die willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Gefährten erinnernd,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Freilassung aller politischen Gefangenen, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

2. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, sicherzustellen, daß Gerichtsverfahren in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften durchgeführt werden, deren Vertragspartei Nigeria ist;

3. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker, einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias³²⁸;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *ferner auf*, die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

5. *bedauert es*, daß die Regierung Nigerias dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nicht gestattet hat, dem Land vor der Vorlage ihres Berichts an die Generalversammlung einen Besuch abzustatten, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, mit ihnen während der von der Menschenrechtskommission genehmigten gemeinsamen Ermittlungsmission sowie mit den zuständigen Einrichtungen der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Regierung Nigerias ihre Verpflichtung auf die Zivilherrschaft bekundet hat, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere konkrete Schritte zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform zu unternehmen;

7. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, und ersucht ihn, in Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte

³²⁷ Siehe A/51/538.

³²⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.65.

bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte in Nigeria praktische Hilfe zu gewähren;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/110. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/196 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/58 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996³³¹,

unter Berücksichtigung des Berichts von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³³², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob die Regierung Haitis ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/86 C vom 29. August 1996 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation in Haiti gebessert hat, und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Zunahme der gewöhnlichen Kriminalität und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische National-

polizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß die Regierung Haitis die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen eingeladen hat, dem Land einen Besuch abzustatten,

in Anbetracht des Ersuchens um technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, das die Regierung Haitis an das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte gerichtet hat,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land unternehmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen am 17. Dezember 1995, die zum ersten Mal die Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden ermöglicht haben;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen³³²;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen und sonstigen chronischen Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft unter anderem infolge schwieriger wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten gegenüber sieht, die eine Bedrohung für die Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die demokratische Stabilität in dem Land darstellen;

5. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

6. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört;

7. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, auch weiterhin Mittel für die Reform des Justizwesens und andere Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, die zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der haitianischen Gesellschaft beitragen;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten,

³²⁹ Resolution 217 A (III).

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³² E/CN.4/1996/94.

die erforderlich sein werden, um dem Ersuchen der Regierung Haitis um die Durchführung eines Fachberaterprogramms nachzukommen;

9. *begrüßt* die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, mit Unterstützung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wohlwollend zu prüfen;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/111. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³³, den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁴, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁵, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³³⁶ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³³⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen die nach wie vor ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben wird, so insbesondere auch das brutale Vorgehen der Polizei, Tötungen als Folge dieser Gewalthandlungen, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen, Folter und die Mißhandlung von Inhaftierten, die vorsätzliche Mißhandlung, Verfolgung und Inhaftierung von politischen und Menschenrechtsaktivisten, die Massentlassungen von Beamten und die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, alles Handlungen, die hauptsächlich gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe verübt werden,

mit Genugtuung darüber, daß als ein erster Schritt vor kurzem eine Vereinbarung über den Unterricht in albanischer Sprache im Kosovo unterzeichnet wurde, und fordernd, daß diese Vereinbarung entsprechend umgesetzt wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Situation im Kosovo zu überwachen, gleichzeitig jedoch bedauernd, daß bislang noch keine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden konnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/190 vom 22. Dezember 1995 und andere einschlägige Resolutionen sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und von der Resolution, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde³³⁸,

1. *verurteilt* alle Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe und deren Diskriminierung sowie alle Gewalthandlungen im Kosovo;

2. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo verübten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zulassen;

e) einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo führen;

3. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo

³³³ Resolution 217 A (III).

³³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁶ Resolution 260 A (III).

³³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³³⁸ E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1996/2.

auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

4. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 50/190 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³³⁹ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/112. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴² und der Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/197 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/73 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁴⁴,

zutiefst besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, die die Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Frage der Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den vierten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁴⁵ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin gezielte und wahllose Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationaler privater freiwilliger Hilfswerke geführt hat,

mit Genugtuung darüber, daß die Beschränkungen für die zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter eingesetzten Luftfahrzeuge im Juli 1996 aufgehoben wurden, jedoch zutiefst besorgt darüber, daß nach wie vor Fluggenehmigungen in die betroffenen Gebiete verweigert werden, was die Gefahr der Verluste von Menschenleben erhöht,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatte über die Menschenrechtssituation in Sudan und der Sonderberichterstatte über die Beseitigung aller Formen der religiösen

³³⁹ A/51/556.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III).

³⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴⁵ Siehe A/51/490.

Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung 1996 Missionen nach Sudan durchgeführt haben, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/197 erbeten,

zutiefst besorgt über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes in den von ihnen kontrollierten Gebieten, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern sowie zur Verhängung von Einschränkungen über religiöse Minderheiten³⁴⁶, kommt,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Sudans einen Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei eingesetzt hat,

höchst beunruhigt darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greueltaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit der Regierung Sudans, einen besseren Informationsfluß zu erleichtern, sowie über die von ihr bekundete feste Entschlossenheit, mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten,

besorgt über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerung des Sonderberichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingassenahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden,

mit Genugtuung über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, die Beziehungen

zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen zu verbessern,

feststellend, daß die Regierung Sudans Schritte unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit einigen internationalen Organisationen auszuweiten, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der sudanesischen Kinder, und in der Hoffnung, daß diese Bemühungen in der Zukunft verstärkt werden,

zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minderjährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien³⁴⁷, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtsakte³⁴¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴², die Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung³⁴⁸ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken³⁴⁹, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

4. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß der Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei wirksam zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Sudan beitragen wird;

³⁴⁷ Ebd., Kap. II, Abschnitt K, Ziffer 34.

³⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

³⁴⁹ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

³⁴⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt A.

5. *begrüßt* die Erklärung der Regierung Sudans, über die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁵⁰ berichtet hat und in der sie sich verpflichtet hat, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren, und fordert daher die Regierung auf, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen und unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen derartige Verletzungen gemeldet wurden;

6. *begrüßt* den Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan der Generalversammlung vorgelegt hat, und seinen jüngsten Bericht an die Menschenrechtskommission³⁵¹ und bringt erneut ihre Unterstützung für seine Arbeit zum Ausdruck;

7. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵², Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

8. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und alle anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁵⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie allen Hilfsbedürftigen humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *begrüßt* die Berichte über die Freilassung von weiblichen Inhaftierten mit Kindern und andere Aktivitäten zu ihrer

Unterstützung und ermutigt die Regierung Sudans, sich in voller Zusammenarbeit mit den in Sudan tätigen, mit diesen Fragen befaßten internationalen Organisationen, namentlich dem Büro des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Khartum, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und ihre Menschenrechte verletzen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁵, die Lage der sozial schwächsten Gruppen, nämlich der Frauen, der Kinder und der in den Konfliktzonen lebenden ethnischen und religiösen Minderheiten, zu verbessern;

13. *fordert* alle Bürgerkriegsparteien in Sudan *nachdrücklich auf*, sich sofort um eine Verhandlungslösung des Konflikts zu bemühen, und ermutigt die Parteien, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung unternimmt, um den kriegführenden Parteien dabei behilflich zu sein, dem Konflikt ein Ende zu setzen und die Rückkehr der in Nachbarländern lebenden sudanesischen Flüchtlinge zu beschleunigen;

14. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

15. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁶, mit allen Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und unabhängigen Beobachtern zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Sudan zu verbessern;

16. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

18. *begrüßt* die Kontakte, die die Regierung Sudans zu dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission aufgenommen hat, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan und den anderen Sonderberichterstattern zu speziellen Themenbereichen voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und sie bei der laufenden Wahrnehmung ihrer Mandate zu unterstützen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Sonderberichterstatter freien und uneingeschränkten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Sudans und zu jeder Person in Sudan haben, mit der sie zusammenzutreffen wünschen, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

³⁵⁰ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt A, Ziffer 43 b).

³⁵¹ E/CN.4/1996/62.

³⁵² Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 c).

³⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75., Nr. 970-973.

³⁵⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁵⁵ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 d).

³⁵⁶ Ebd., Abschnitt B, Ziffer 52 e).

19. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/113. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

feststellend, daß Kuba Vertragspartei der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁵⁸ ist,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/69 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁵⁹, in der die Kommission mit tiefer Dankbarkeit die vom Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Kuba unternommenen Anstrengungen gewürdigt und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat³⁶⁰,

in dieser Hinsicht *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Staatsangehöriger, insbesondere der Mitglieder des Concilio Cubano, einer Gruppe, welche die Aktivitäten von Dutzenden von Menschenrechtsgruppen koordiniert, die bestrebt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen;

darin erinnernd, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1996/69 zusammenzuarbeiten, und auch

wiederholt ihre Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba bekundet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Staatsangehörigen von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission³⁶¹ und in seinem Zwischenbericht³⁶⁰ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, indem sie unter anderem den politischen und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Land frei auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/114. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², den Interna-

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

³⁵⁸ Resolution 39/76, Anlage.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁰ A/51/460, Anhang.

³⁶¹ E/CN.4/1996/60.

³⁶² Resolution 217 A (III).

tionalen Menschenrechtspakten³⁶³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁶⁴ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 50/200 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1050 (1996) vom 8. März 1996, 1078 (1996) vom 9. November 1996 und 1080 (1996) vom 15. November 1996 und von der Resolution 1996/76 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁶⁵,

tief besorgt über die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach in Ruanda Völkermord und systematische und weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden, und in dieser Hinsicht feststellend, daß am 1. September 1996 Rechtsvorschriften für die Strafverfolgung von Personen in Kraft getreten sind, die der Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden,

besorgt über die Auswirkungen, die die humanitäre Krise haben könnte, welche die Region zur Zeit durchmacht,

mit Genugtuung darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen vor kurzem nach Ruanda zurückgekehrt ist, und bekräftigend, daß die internationale Gemeinschaft bereit ist, der Regierung Ruandas bei der Wiedereingliederung dieser Flüchtlinge behilflich zu sein,

in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, sowie in Anerkennung dessen, daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für den Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

mit Genugtuung über die Beiträge, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Union zur Deckung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, der Straffreiheit ein Ende zu setzen und den Prozeß der freiwilligen

ligen und sicheren Rückkehr, der Wiederausiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern, wie in den 1995 in Nairobi, Bujumbura und Kairo und 1996 in Tunis und Aruscha geschlossenen Vereinbarungen bekräftigt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierungen der Region, sich in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft um die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingskrise zu bemühen,

betonend, daß ihr daran gelegen ist, daß die Vereinten Nationen der Regierung Ruandas weiterhin aktiv dabei behilflich sind, die freiwillige und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und die Wiedereingliederung der Rückkehrer zu erleichtern, die Aussöhnung zu fördern, ein Klima des Vertrauens und der Stabilität zu konsolidieren und die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau Ruandas zu fördern,

in Bekräftigung der Verbindung, die zwischen der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten und der Normalisierung der Verhältnisse in Ruanda besteht, und besorgt darüber, daß Einschüchterungen und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge, insbesondere seitens der ehemaligen ruandischen Behörden, Flüchtlinge an der Rückkehr an ihre Heimstätten hindern,

feststellend, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, insbesondere auch die Initiativen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Staaten in der Region und der internationalen Organisationen, und von neuem darauf hinweisend, wie dringend notwendig die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist, um die Probleme der Region umfassend anzugehen,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda³⁶⁶ und den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission³⁶⁷;

I

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es in Ruanda gekommen ist, sowie die grenzüberschreitende Gewalt in der Region;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren und von den Prioritäten

³⁶³ Resolution 2200 A (XXII), Anlage.

³⁶⁴ Resolution 260 A (III).

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁶ A/51/478, Anhang.

³⁶⁷ A/51/657.

Kenntnis zu nehmen, welche die Regierung Ruandas in dieser Hinsicht festgelegt hat;

4. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen oder genehmigt haben oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden und daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzen muß, um die dafür Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen und internationalen Gerichten im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

II

6. *ermutigt* die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zum Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas zu unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Regierung Ruandas eingegangenen Verpflichtungen, die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern;

7. *bittet* alle Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Regierung Ruandas weiterhin und verstärkt finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu beschleunigen, die diese unternimmt, um unter anderem das Gerichtswesen wiederherzustellen, die Aussöhnung durch die vor kurzem gegründete Kommission für nationale Aussöhnung sowie die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern, insbesondere durch die Regelung von Streitigkeiten in bezug auf Unterkünfte und Vermögensgegenstände;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebenen Menschenrechtssituation in Ruanda und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hin notwendig sind;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über Berichte der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach es bei Angriffen, die anscheinend von Milizen und aufständischen

Gegnern der Regierung Ruandas auf Überlebende und Zeugen des Völkermords verübt wurden, zur Tötung von Zivilpersonen gekommen ist, sowie über die Berichte der Feldmission, in denen es heißt, daß bei militärischen Sucheinsätzen der Ruandischen Patriotischen Armee Zivilpersonen getötet wurden;

10. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich weiterhin um die kontinuierliche Stärkung des Gerichtswesens, so auch seiner Unabhängigkeit, zu bemühen, und fordert sie insbesondere nachdrücklich auf, die Bearbeitung der Fälle von Inhaftierten rasch zum Abschluß zu bringen;

11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Berichten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, in denen es heißt, daß Staatsbeamte, die gesetzlich nicht dazu befugt sind, in verschiedenen Teilen des Landes nach wie vor Personen festnehmen oder inhaftieren, daß Personen sehr lange in Haft gehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden, und daß die akute Überbelegung der Gefängnisse die Sicherheit der Inhaftierten gefährdet;

12. *bittet* die Regierung Ruandas, sich weiterhin darum zu bemühen, ohne jedwede Diskriminierung alle Staatsbürger, die keine Völkermordhandlungen oder anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, in ihre Verwaltungs-, Gerichts-, Politik- und Sicherheitsstrukturen einzubeziehen;

13. *unterstreicht*, welche Bedeutung sie der Sicherheit aller Menschen in Ruanda, namentlich auch des Personals der Vereinten Nationen und des übrigen internationalen Personals, das in dem Land Dienst tut, beimißt;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um eine Lösung für die anhaltende humanitäre Krise zu finden, und fordert alle Parteien auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ehemaliger Flüchtlinge in Sicherheit und Würde sicherzustellen;

15. *beglückwünscht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen zu ihren Koordinierungsanstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte der Flüchtlinge in der Phase ihrer Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung zu gewährleisten, *und bestärkt* sie darin;

III

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu schaffen, dessen Ziele in Resolution 50/200 beschrieben sind, und ersucht den Hohen Kommissar, auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit der Feldmission Bericht zu erstatten und mit dem Sonderberichterstatter

zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Auftrags behilflich zu sein;

17. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas gegenüber dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, und befürwortet die Einleitung eines Dialogs über Menschenrechtsfragen zwischen der Feldmission und den entsprechenden Behörden auf der Ebene der Gemeinde, der Präfektur und der zuständigen Ministerien, mit dem Ziel, das Klima des gegenseitigen Vertrauens weiter zu stärken und die Behörden in Ruanda in die Lage zu versetzen, auf die Erkenntnisse der Feldmission hin sofort Maßnahmen zu ergreifen;

18. *beglückwünscht* die Menschenrechtsbeauftragten und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ihrem Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda, erkennt an, daß eine starke Menschenrechtskomponente ein integrierender und unverzichtbarer Bestandteil der Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen auf die Situation in Ruanda ist, und ermutigt alle in Ruanda tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich eng mit der Feldmission abzustimmen;

19. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zur Aussöhnung und zur Schaffung von Vertrauen in dem Lande ist, empfiehlt die Verstärkung ihrer Präsenz in ganz Ruanda sowie die Zuweisung von ausreichenden Mitteln und ausreichender logistischer Unterstützung für diesen Zweck, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ausbildung von Menschenrechtsbeobachtern vor Ort und der Entsendung einer ausreichenden Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten, anerkennt außerdem die Notwendigkeit der Ausarbeitung technischer Hilfsprogramme und Beratender Dienste in Absprache mit der Regierung Ruandas, die letzterer sowie ruandischen Menschenrechtsorganisationen zugute kommen, und stellt insbesondere fest, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Kapazität der ruandischen Justiz verstärkt wird, und wie dringend notwendig dafür angemessene Ressourcen sind;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, auf den Appell des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzugehen, indem sie unverzüglich Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichten, und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/115. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁸, der Internationalen Menschenrechtspakete³⁶⁹, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁷⁰, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷², der Konvention über die Rechte des Kindes³⁷³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³⁷⁶, die Resolutionen der Generalversammlung 48/143 vom 20. Dezember 1993, 49/205 vom 23. Dezember 1994 und 50/192 vom 22. Dezember 1993 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina³⁷⁷, als einen ausschlaggebenden Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von dem vorhergehenden Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

³⁶⁸ Resolution 217 A (III).

³⁶⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁰ Resolution 260 A (III).

³⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

³⁷² Resolution 34/180, Anlage.

³⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

insbesondere in Bosnien und Herzegowina, in dem es unter anderem heißt, daß sich seit dem vorhergehenden Bericht des Generalsekretärs³⁷⁸ nur sporadisch Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt ereignet haben,

in der Überzeugung, daß die gezielt zur Durchführung der Politik der ethnischen Säuberung eingesetzte schändliche Praxis der Vergewaltigung ein Mittel der Kriegführung darstellt, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der es unter anderem heißt, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, daß die Opfer von Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit Genugtuung über den gemäß Resolution 50/192 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1996³⁷⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor gezielt und systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung

gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten auf, dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen, sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk

³⁷⁸ A/50/329.

³⁷⁹ A/51/557.

der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderbericht-erstatteerin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkten Zugang gewähren;

11. *ermutigt* die Sonderbericht-erstatteerin, dieser Frage, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/116. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸² über den Schutz von Kriegsopfern und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁸³, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertrags-

partei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge, die am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁸⁴, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Durchführung des Friedensübereinkommens durch ihre Beteiligung an der Friedensumsetzungstruppe und an anderen Tätigkeiten, die auf die Beilegung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien gerichtet sind, zu unterstützen, und mit Dank an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung der ihr mit dem Friedensübereinkommen übertragenen Aufgaben,

ferner mit Genugtuung über das am 12. November 1995 von der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (im folgenden als "das Grundabkommen" bezeichnet)³⁸⁵, durch das die Voraussetzungen für die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien geschaffen wurden, sowie über die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung eingerichtet hat,

mit Genugtuung über die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der Übergangsverwaltung und an anderen Tätigkeiten mit dem Ziel, die Durchführung des Grundabkommens und die Übertragung der Kontrolle über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien von den örtlichen Serben an die Republik Kroatien zu ermöglichen,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen, welche die Durchführung des Friedensübereinkommens und des Grundabkommens seit deren Inkrafttreten auf die Region gehabt hat, insbesondere die Tatsache, daß wieder Frieden in der Region eingekehrt ist und sich das soziale, politische und wirtschaftliche Leben zunehmend normalisiert,

³⁸⁰ Resolution 217 A (III).

³⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁸⁴ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

³⁸⁵ Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

Kenntnis nehmend von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)³⁸⁶, insbesondere dessen Artikel 7, mit dem unter anderem die Voraussetzungen für eine Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Rückgabe ihres Eigentums beziehungsweise eine gerechte Entschädigung garantiert werden, und in diesem Zusammenhang die positive Wirkung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien hervorhebend,

mit Genugtuung darüber, daß am 14. September 1996 mit Hilfe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer Organisationen in Bosnien und Herzegowina Wahlen abgehalten wurden,

dennoch tief besorgt darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden,

betonend, wie wichtig es für eine positive Entwicklung der Menschenrechtssituation in der Region ist, daß das im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam arbeiten kann,

in Anerkennung der Fortschritte, welche die Föderation Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf die Aussöhnung der Volksgruppen in der Region erzielt hat,

mit der Aufforderung an alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Aussöhnung der Volksgruppen durchzuführen,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, über die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung der Flüchtlinge und die Abhaltung freier Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu fördern,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Men-

schenrechte seitens der Vertragsparteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Ressourcen für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

bestürzt über die große Zahl von Vermißten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien, deren Verbleib noch immer nicht geklärt ist, und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Internationalen Kommission für vermißte Personen im ehemaligen Jugoslawien sowie von den Anstrengungen des Sachverständigen der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen sowie der Arbeits- und der Sachverständigengruppen für Vermißtenfragen unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz beziehungsweise des Hohen Beauftragten,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die Lage der Frauen und auch der Kinder, der älteren Menschen, der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen in der Region,

unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission, Elisabeth Rehn, über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosniens und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), namentlich auf ihre jüngsten Berichte vom 4. November 1996³⁸⁷ und vom 12. November 1996³⁸⁸, und insbesondere auf die darin enthaltenen Empfehlungen,

die Bemühungen *aner kennend*, welche die Regierungen der Region unternehmen, um den bisher noch nicht voll umgesetzten Empfehlungen der Sonderberichterstatterin nachzukommen,

unter Hinweis auf den Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien³⁸⁹, der dem Sicherheitsrat gemäß Ratsresolution 1019 (1995) vom 9. November 1995 vorgelegt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/192 und 50/193 vom 22. Dezember 1995, die Resolution 1996/71 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁹⁰ und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 1009 (1995) vom 10. August 1995 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

³⁸⁷ A/51/651-S/1996/902, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/902.

³⁸⁸ A/51/663-S/1996/927, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/927.

³⁸⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/691.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁶ A/51/318-S/1996/706, Anhang und A/51/351-S/1996/744, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina, zuletzt in Banja Luka und Mostar, sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

3. *mißbilligt* die weiterhin eingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Republika Srpska, innerhalb einiger Teile der Föderation Bosnien und Herzegowina und zwischen der Republika Srpska und der Föderation;

4. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

5. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, und besteht außerdem darauf, daß die Parteien Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und ermutigen sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas³⁹¹, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, festzulegen;

7. *fordert* die Teilnehmer der für den 6. Dezember 1996 in London anberaumten Tagung zur Umsetzung des Friedens *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden werden;

8. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

9. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle

diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

10. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelung, Folter, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahme und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten;

11. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen die freie und uneingeschränkte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, zu erlauben und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

12. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, namentlich die Rechte der Personen, die einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *außerdem auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Stadtrat Zagrebs sowie den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, und voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge vonstatten geht, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren;

14. *fordert*, daß alle Vertragsstaaten das Friedensübereinkommen und das Grundabkommen uneingeschränkt und konsequent umsetzen;

15. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, die notwendigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen;

16. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen zur Verfügung

³⁹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/968.*

stellen, um die der Ombudsmann für Menschenrechte ersucht hat, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

17. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

18. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt aber fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

19. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa möglichst bald freie und faire Kommunalwahlen, wie im Friedensübereinkommen vorgesehen, abgehalten werden können;

20. *begrüßt* es, daß die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Generalamnestiegesetz erlassen hat, das unter anderem das Vertrauen bei der örtlichen serbischen Bevölkerung fördern soll, und fordert die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes;

21. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die prompte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu gestatten und alles ihr zu Gebote Stehende zu tun, um deren Sicherheit und Menschenrechte zu schützen, sowie gegen diejenigen Personen zu ermitteln und sie festzunehmen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen verantwortlich sind und diese mit dem Ziel verüben, die Menschen zur Flucht zu veranlassen;

22. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska, die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), bestimmte andere Elemente innerhalb der Föderation und zu einem gewissen Grad die Regierung der Republik Kroatien nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie im Friedensübereinkommen vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

23. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht gesuchten Personen betrifft, und fordert alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, indem sie insbe-

sondere sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben;

24. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

25. *begrüßt* die Zwischenberichte^{380, 388} der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosnien und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und würdigt die fortdauernden Bemühungen der Sonderberichterstatterin und des Feldeinsatzes für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien;

26. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission voll umzusetzen;

27. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

28. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina³⁹¹;

29. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region;

30. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der insbesondere in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, indem sie unter anderem mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, anderen internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen eng zusammenarbeiten, und würdigt die Arbeit des Sachverständigen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, der Sonderberichterstatterin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Ermittlung von Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, sowie der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte

Personen unter Leitung des Hohen Beauftragten, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

31. *legt* allen Regierungen *nahe*, positiv auf Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

32. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/117. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹², den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/194 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁹⁴, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/80 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁹⁵, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars bislang weder dem Besuch eines Beauftragten des Generalsekretärs noch des Sonderberichterstatters zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf die am 10. Juli 1995 erfolgte bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi,

ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, sowie über die jüngsten Massenverhaftungen von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt hatten, und bestürzt über den Angriff vom 9. November 1996 auf Aung San Suu Kyi und andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Volksversammlung,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nicht in einen politischen Dialog mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich den Vertretern der ethnischen Gruppen, eingetreten ist,

ernsthaft besorgt über die vom Sonderberichterstatter gemeldeten auch weiterhin fortdauernden Verletzungen der Menschenrechte in Myanmar, namentlich außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftnahme, Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, Verstöße gegen die Freizügigkeit, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit, so auch als Lastenträger, sowie die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrundeliegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

³⁹² Resolution 217 A (III).

³⁹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁹⁶ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁹⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *ersucht* die Regierung Myanmars, den Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie die ungehinderte Kommunikation mit der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern sowie den ungehinderten persönlichen Zugang zu ihnen zu gestatten, sowie ihr körperliches Wohlergehen zu schützen;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche, die zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär stattgefunden haben und legt der Regierung Myanmars ferner nahe, dem Beauftragten des Generalsekretärs so bald wie möglich die Einreiseerlaubnis zu erteilen, damit ein breiterer Dialog in Myanmar möglich wird;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszu-

arbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß es die Arbeitsabläufe der Volksversammlung den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹³ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu werden³⁹⁸;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und legt der Regierung Myanmars nahe, enger mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁹⁹, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das

³⁹⁶ Siehe A/51/466.

³⁹⁷ A/51/660.

³⁹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde begünstigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/118. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁰ gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Bekräftigung der Auffassung der Weltkonferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit sind,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts

der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis auf Teil II Ziffer 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle mit den Menschenrechten befaßten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm über den Stand der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß regionale und gegebenenfalls nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten unterbreiten können und daß der Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels der weltweiten Ratifikation der im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen internationalen Verträge und Protokolle auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, dem auch die Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen obliegt,

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 48/141 bei der Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

feststellend, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

⁴⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit Genugtuung darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz über Menschenrechte zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat,

in Anbetracht der Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu koordinieren,

darin erinnernd, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1⁴⁰¹ jedes Jahr im Rahmen seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen eine Überprüfung der den großen internationalen Konferenzen gemeinsamen bereichsübergreifenden Themen vornehmen und/oder zu einer Gesamtüberprüfung der Verwirklichung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen beitragen soll,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰², insbesondere des Kapitels IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte",

1. *bekräftigt* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihrer Einhaltung und ihres Schutzes im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung und Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

3. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

4. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte zu ergreifen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auch künftig breite Publizität zu verschaffen, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schärfen, indem sie namentlich Aus- und Fortbildungsprogramme, Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit durchführen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen

befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, die Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen gemäß Resolution 48/141 auch weiterhin zu koordinieren, unter anderem indem er einen ständigen Dialog mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen unterhält;

8. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Mitwirkung des Hohen Kommissars auch weiterhin die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen zu erörtern;

9. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Hohen Kommissars, alle Staaten und alle mit den Menschenrechten befassten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, als Teil der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung eine eingehende Bewertung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorzunehmen;

10. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die der Hohe Kommissar zur Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung mit allen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen führt, und fordert diese auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

11. *ermutigt* die regionalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, bei dieser Gelegenheit ihre Auffassungen zu den bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten zu unterbreiten;

12. *begrüßt und unterstützt* den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996, worin sich der Rat die Empfehlung der Menschenrechtskommission zu eigen gemacht hat, zu erwägen, im Rahmen der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere, was die Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung betrifft;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen" zu behandeln.

⁴⁰¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 22.

⁴⁰² Siehe A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

51/119. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte festgelegt hat,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁰³, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/465 vom 22. Dezember 1995 betreffend den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997, welches den Punkt "Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" enthält,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Hohen Kommissar im Einklang mit Resolution 48/141 im Rahmen seiner Aufgaben dabei zukommt, die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰⁴,

betonend, wie wichtig es ist, für das reibungslose Funktionieren der Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu sorgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰⁴ über die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte;

2. *legt dem Hohen Kommissar nahe*, seine Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Resolution 48/141 fortzusetzen;

3. *bekundet ihre Anerkennung* für die konstruktive Art und Weise, in der der Hohe Kommissar seine Aufgaben erfüllt;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

⁴⁰³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁴ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

51/120. Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁰⁵ gebilligt hat, sowie eingedenk des Berichts des vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁰⁶,

unter Berücksichtigung der Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 mit dem Titel "Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität", in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine während ihrer sechsten Tagung zusammen tretende, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einrichten soll, um unter anderem die Möglichkeit der Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen und die Elemente zu benennen, die darin aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität⁴⁰⁷, die von dem vom 27. bis zum 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalworkshop auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde,

zutiefst beunruhigt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Staaten, die immer besorgniserregendere Ausmaße annimmt und dringend geeignete Maßnahmen erfordert,

besorgt über die ansteigende Zahl und Vielfalt der von organisierten kriminellen Gruppen begangenen Verbrechen,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und eingedenk der Rolle, die die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu untersuchen,

⁴⁰⁵ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

⁴⁰⁶ A/CONF.169/16.

⁴⁰⁷ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

Kenntnis nehmend von dem von Polen eingebrachten Entwurf eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität⁴⁰⁸,

ingedenk der Erörterungen, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Dritten Ausschuß über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität stattgefunden haben,

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten zu bitten, ihre Auffassungen zur Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich unter anderem ihrer Stellungnahmen zu dem vorgeschlagenen Entwurf des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen, bis spätestens zwei Monate vor Beginn der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu unterbreiten;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Auffassungen aller Staaten vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, ihre Arbeiten zu dieser Frage so bald wie möglich abzuschließen;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu dieser Frage Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

⁴⁰⁸ A/C.3/51/7, Anhang.